



# STADTAMT GMUNDEN

Präsidialabteilung  
A-4810 Gmunden, Rathausplatz 1

Telefon: (07612) 794-0  
Fax: (07612) 794/258  
E-Mail: [stadtamt@gmunden.ooe.gv.at](mailto:stadtamt@gmunden.ooe.gv.at)  
<http://www.gmunden.at>

Zahl: GR  
Datum: 7. Januar 2021  
Bearbeiter: Schögl Monika  
Telefon: 07612/794-202  
Fax: 07612/794-258  
E-Mail [monika.schoegl@gmunden.ooe.gv.at](mailto:monika.schoegl@gmunden.ooe.gv.at)  
Sitzungsnummer: GR/2020/28

## PROTOKOLL

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates im Stadttheater Gmunden.

Datum: 14.12.2020 Beginn: 17:00 Uhr Ende: 19:36 Uhr

### Anwesend sind:

1. Krapf Stefan, Bgm. Mag.phil
2. Schlair Wolfgang, Vzbgm. Dipl.-Ing. (FH)
3. Höpoltsecker Thomas Michael, StR.
4. Apfler Martin, StR. Mag.
5. Schönleitner Irene, StR.in
6. Schneditz-Bolfras Michael Savo Oskar, GR Dr.iur.
7. Andeßner Manfred, StR.
8. Thallinger Auguste, GR.in
9. Bamminger Johannes, GR
10. Bergthaler Karl, GR Mag. Dr.iur
11. Peganz Elke Maria, Dir.in GR.in
12. Attwenger Maximilian, GR
13. Löberbauer Maximilian, GR Mag.
14. Vesely Recte Riha Bettina Sibylle, GR.in
15. Kosma Hans-Peter, GR
16. Zwachte Birgit Manuela, GR.in Mag.
17. Aigner Franz Josef, GR Vertretung für Herrn GR MBA Franz Rudolf Moser
18. Hoff Kurt Claudius, GR Dipl.-Ing. Vertretung für Herrn GR Michael Weichselbaumer
19. Reiter Ulrike Eva, GR.in Vertretung für Frau GR.in Jane Beryl Simmer, MBA
20. Lang Rainer Eduard, GR Vertretung für Herrn GR Michael Nadler
21. Enzmann Beate, Vzbgm.in
22. Colli Günther, GR KR
23. Trieb Peter Josef, GR
24. Fritz Dina, GR.in Mag.iur
25. Breitenberger Horst-Detlev, GR Vertretung für Herrn GR Dominik Porstendörfer
26. Sageder Wolfgang, StR.
27. Auer Elisabeth, GR.in
28. Held Catharina, GR.in
29. Medl Markus, GR Mag.iur. Vertretung für Herrn GR Helmut Hochegger
30. Wiesauer Astrid Maria, GR.in Vertretung für Herrn GR Christian Henter
31. Kaßmannhuber Reinhold, StR. Dipl.-Ing.
32. Hausherr Rosina, GR.in
33. Hecht Andreas, GR Dr.med.vet
34. Haider Bruno, GR Dipl.-Ing. Dr. Vertretung für Frau GR.in Margit Drack
35. Sperrer Josef, GR Dipl.-Ing.
36. Bors Johanna, GR.in LABg. Mag.a
37. Kienesberger Otto, GR Dipl.-Ing.
38. Pseiner Heimo, Mag. Dr. Stadtamtsdirektor
39. Schögl Monika als Schriftführerin

**Entschuldigt abwesend sind:**

40. Moser Franz Rudolf, GR MBA
41. Weichselbaumer Michael, GR
42. Simmer, MBA Jane Beryl, GR.in
43. Nadler Michael, GR
44. Porstendörfer Dominik, GR
45. Hohegger Helmut, GR
46. Henter Christian, GR
47. Drack Margit, GR.in

Vor Eingang der Tagesordnung ersucht Bgm. Mag. Krapf, für Herrn KR Hans Frauscher, welcher Ende November verstorben ist, eine Trauerminute abzuhalten. Herr Frauscher war langjähriger Kommunalpolitiker, Stadtrat für Wirtschaft, Vizebürgermeister und Ehrenbürger der Stadt Gmunden. Er war Träger des Goldenen Verdienstzeichens der Republik Österreich und ein erfolgreicher Unternehmer.

Bgm. Mag. Krapf führt aus:

Meine Damen und Herren!

Ich eröffne die 28. ordentliche öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden und begrüße Sie sehr herzlich. Weiters begrüße ich die Vertreter der Presse und die Zuhörerinnen und Zuhörer.

Das Stattfinden dieser Sitzung wurde in der Presse und an der Amtstafel ortsüblich bekanntgemacht. Sie selbst haben eine schriftliche Einladung erhalten.

Ich stelle fest, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Die Verhandlungsschrift über 27. Sitzung des Gemeinderates vom 01.10.2020 lag zur Einsicht auf und blieb ohne Beanstandung. Die rechtmäßige Genehmigung gemäß den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. (§ 54 Abs. 3-6) erfolgt am Schluss der Sitzung durch Beurkundung durch den Bürgermeister und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen.

Da keine Wünsche zur Tagesordnung vorliegen, geht Bgm. Mag. Krapf in die Tagesordnung über.

### **Tagesordnung:**

- 1 . Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2021;
- 2 . Beratung und Beschlussfassung über den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2021-2025;
- 3 .
  - a) Beratung über die Eröffnungsbilanz per 1.1.2020,
  - b) Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses über die am 30. November 2020 durchgeführte Überprüfung der Eröffnungsbilanz und
  - c) Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz per 1.1.2020;
- 4 . Kenntnisnahme des Berichtes des Obmannes des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde Gmunden betreffend der am 30. November 2020 abgehaltenen 30. Sitzung;
- 5 . Kenntnisnahme des Prüfberichtes der 30. Sitzung des Prüfungsausschusses;
- 6 . Kenntnisnahme des Wahrnehmungsberichtes des Rechnungshofes zur Traunseetram;
- 7 . Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von € 350.000,00 bei der Oberbank AG, 4810 Gmunden, für die Städt. Hauptkasse Gmunden für das Finanzjahr 2021;
- 8 . Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von € 3.000.000,00 bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ., Geschäftsstelle Gmunden, für die Städt. Hauptkasse Gmunden für das Finanzjahr 2021;
- 9 . Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von € 5.000.000,00 bei der Raiffeisenbank Salzkammergut, 4810 Gmunden, für die Städt. Hauptkasse Gmunden für das Finanzjahr 2021;
- 10 . Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 398.600,00 zur Finanzierung der Generalsanierung der Tennisanlage Rennweg und dem Ankauf eines Rüstlöschfahrzeuges für die FF Gmunden;
- 11 . Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 1.500.000,00 zur Finanzierung von Wasser- und Kanalbauten;
- 12 . Beratung und Beschlussfassung über einen Finanzierungsplan für die Wasserversorgung BA 15;
- 13 . Beratung und Beschlussfassung über einen Finanzierungsplan für den Kanalbauabschnitt 28;
- 14 . Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2021;
- 15 . Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Wassergebührenordnung ab 01. Jänner 2021;
- 16 . Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Kanalgebührenordnung ab 01. Jänner 2021;
- 17 . Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Stundensätze für Gemeindebedienstete ab 01. Jänner 2021;
- 18 . Beratung und Beschlussfassung über die Neufestsetzung von Tarifen der Stadtbetriebe-Energie ab 01. Jänner 2021;
- 19 . Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Essenstarife (Essen auf Rädern, Kindergarten- und Krabbelstubenessen, Schülerausspeisung, Essen der schulischen Nachmittagsbetreuungseinrichtungen, Personalesen) ab 01. Jänner 2021;
- 20 . Beratung und Beschlussfassung betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung der Seeparzelle 236/1, KG. Traunstein, von dzt. Grünland-Gewässer in Grünland-Bootshütte im Bereich der Liegenschaft Traunsteinstraße 277 - Einleitung des Verfahrens;
- 21 . Beratung und Beschlussfassung betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 314/1, KG. Schlagen, von dzt. Grünland - Land- u. Forstwirtschaft in Bauland-Wohngebiet, im Anschluss an die Liegenschaft Lembergweg 55. - Einleitung des Verfahrens;

- 22 . Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung des Bebauungsplanes "Altstadt" Nr. E-3-III, Änderung Nr. 06, im Bereich des ehem. Postgebäudes an der Bahnhof-, Habert- u. Tagwerkerstraße - endgültige Beschlussfassung;
- 23 . Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. E-2-II " Am Graben" - endgültige Beschlussfassung;
- 24 . Beratung und Beschlussfassung betreffend Bebauungsplanes Nr. G-3-1, "Parkstraße/Satoristraße" im Zusammenhang mit der Mitteilung von Versagungsgründen durch das Amt der OÖ. Landesregierung;
- 25 . Beratung und Beschlussfassung über eine Auflassung des Gemeingebrauchs auf einem Teil der öffentlichen Verkehrsfläche "In der Klamm" im Zusammenhang mit der Errichtung eines Gebührenparkplatzes;
- 26 . Beratung und Beschlussfassung über einen Grundsatzbeschluss betreffend der Grenzbereinigung des Teilgrundstückes Gst. 174/12, 42150 Ort-Gmunden, im Ausmaß von 145 m<sup>2</sup>, an die Eigentümergemeinschaft Miller von Aichholzstraße 34, 4810 Gmunden;
- 27 . Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf des Gst. 213/2, 42116 Gmunden, im Ausmaß von ca. 190 m<sup>2</sup>;
- 28 . Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf eines Teilgrundstückes im Zuge einer Grenzbereinigung aus dem öffentl. Gut, Verkehrsfläche, Gst. 153/2, 42160 Traundorf, Schiffnerstraße 5, im Ausmaß von ca. 7 m<sup>2</sup>;
- 29 . Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf eines Teilgrundstückes aus Gst. 199/2, 42160 Traundorf, öffentl. Gut, Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 157 m<sup>2</sup>;
- 30 . Beratung und Beschlussfassung bezüglich dem Verkauf eines Teilgrundstückes aus dem gemeindeeigenen Grundstück, Gst. 410/6, KG 42150 Gmunden, im Ausmaß von ca. 60 m<sup>2</sup>;
- 31 . Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Vorvertrages mit der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Kreuz, 4020 Linz, über den Ankauf einer Teilfläche aus Grst.Nr. 138/1, EZ 90, KG 42150 Ort-Gmunden (Gehsteigverbreiterung Pensionatstraße);
- 32 . Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kaufvertrages mit der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Kreuz, 4020 Linz, über den Ankauf einer Teilfläche aus Grst.Nr. 138/1, EZ 90, KG 42150 Ort-Gmunden (Gehsteigverbreiterung Pensionatstraße);
- 33 . Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Abtretungsvertrages und eines Kooperationsvertrages mit der Stichting Trucks Cartel Compensation im Zusammenhang mit dem LKW-Kartell;
- 34 . Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Vertrages zur Löschung und Begründung von Dienstbarkeiten zugunsten der Stadtgemeinde Gmunden bezogen auf Grundstücke der KG 42160 Traundorf (Schiffslände, Mauergasse, Traunsteinstraße);
- 35 . Beratung und Beschlussfassung über die Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Errichtung eines NS-Opfer-Denkmal in Gmunden;
- 36 . Berichte des Bürgermeisters;
- 37 . Allfälliges.

## Beratung:

### 1. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2021;

StR. Höpolseder führt aus:

Sehr geehrte Damen und Herren, sie werden in den nächsten Minuten sehr viele Zahlen von mir hören, dies auch deshalb, weil wir heute nicht nur den Voranschlag für 2021 und den mittelfristigen Finanzplan 2021-2025, sondern auch die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 beschließen müssen. Dafür ersuche ich gleich vorweg um Verständnis. Ich bin aber verpflichtet, Ihnen die wichtigsten Daten im Rahmen dieser öffentlichen Sitzung zu übermitteln, ich verspreche aber, dass ich mich bei den nächsten TO-Punkten sehr kurzhalten werde.

Die Erstellung des Budgets 2021 war geprägt von prognostizierten Mindereinnahmen bei den Ertragsanteilen und der Kommunalsteuer von über 2 Mio. Euro und Mehrkosten bei den Umlagen von knapp einer halben Million Euro. Vor allem die hohen Einnahmenverluste konnten ausgabenseitig so kurzfristig nicht abgefangen werden, daher hat das Land OÖ die Gemeindeordnung dahingehend abgeändert, dass der Haushaltsausgleich auch als erreicht gilt, wenn die Liquidität durch innere Darlehen aus vorhandenen Zahlungsmittelreserven, oder durch Kassenkredite sichergestellt ist. Zusätzlich wurde durch die OÖ. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 die Möglichkeit geschaffen, einen Kassenkredit bis zu einer Höhe von 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit in Anspruch zu nehmen.

Diese Maßnahmen zeigen, wie ernst es um die Finanzen der Gemeinden steht und man aufgrund der Mindereinnahmen durch Corona keine Chance hatte, ein ausgeglichenes Ergebnis vorzulegen. Für Gmunden bedeutet das, dass im nächsten Jahr Ausgaben von 50,1 Mio. Euro Einnahmen von 45,7 Mio. Euro gegenüberstehen und somit ein Fehlbetrag von 4,4 Mio. Euro ausgewiesen ist. Die für die Gemeinde bestehenden kurzfristigen Kreditlinien von rd. 11 Mio. Euro sind derzeit nicht ausgenützt, daher soll der Fehlbetrag von 4,4 Mio. Euro mit einem voraussichtlichen Guthaben auf den Girokonten per 31.12.2020 abgedeckt werden, wodurch die Liquidität gesichert ist und der Haushaltsausgleich als erreicht gilt.

Bei den Tarifen der Gebühren und Entgelte mussten die Wasser- und Kanalgebühren an die Mindestgebühr des Landes OÖ angepasst werden. Bei den Stundensätzen wird eine generelle Anhebung um € 1,00 vorgeschlagen. Auch die Essenttarife werden angepasst, um die angekündigte Preiserhöhung durch das LKH abdecken zu können.

Der Krankenanstaltensprengelbeitrag erhöht sich um € 90.000,00 bzw. 2,7 % auf € 3.840.000,00. Der Hebesatz für die SHV-Umlage bleibt bei 24,75 % der Finanzkraft und erhöht sich um € 153.000,00 bzw. 3,6 % auf € 5.153.000,00. Insgesamt haben wir für die SHV-Umlage und den Krankenanstaltensprengelbeitrag € 8,99 Mio. vorgesehen. Das sind immerhin fast 20 % der Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit. Wie sich diese Beiträge aufgrund der aktuellen Situation entwickeln werden, kann noch nicht abgeschätzt werden.

Bei den Ertragsanteilen haben wir, aufgrund der Mitteilung des Landes OÖ, ein Minus von rund 13,3 % budgetiert. Die Zahl der Hauptwohnsitze ist von 2018 auf 2019 um 65 Einwohner, bzw. 0,49 % gestiegen, das gesamte Bundesland ist ebenfalls um rund 0,5 % gewachsen. Aufgrund unserer guten Finanzkraft müssen wir rund 49 % der Einnahmen aus Grundsteuer, Kommunalsteuer und Ertragsanteilen wieder als Umlagen (Landesumlage, SHV-Umlage, Krankenanstaltensprengelbeitrag) wegzahlen. Zusätzlich bekommen wir aufgrund unserer Finanzkraft weniger Strukturförderung und bei den Fördermitteln werden wir auch nur mit maximal 21 % unterstützt.

Die Personalkosten (Finanzierungshaushalt) werden zirka € 10,991 Mio. Euro betragen, das bedeutet eine Steigerung gegenüber heuer um rund € 340.000,00 oder 1,82 %. Eine Lohnerhöhung von 1,5 %, die bisher bekannten Abfertigungen und Jubiläumsgelder sowie die Gehaltsvorrückungen sind bereits eingerechnet. Der Pensionsaufwand für die aktiven und pensionierten Beamten erhöht sich wiederum um rund € 422.000,00 von € 3.017.800,00 auf € 3.436.800,00. Das war jetzt die dritte und letzte Erhöhung.

Die geplanten Darlehensaufnahmen betragen insgesamt 1,87 Mio. Euro und diese werden für die Finanzierung von Wasserversorgung (€ 250.000,00), der SEP-Arena (€ 950.000,00), für die Sanierung des Rathauses (€ 130.000,00), der Landesmusikschule (€ 390.000,00) und den Ankauf eines Unimog (€ 150.000,00) benötigt. Trotz der angeführten Darlehensaufnahmen kann durch die laufenden Tilgungen der Schuldenstand der Gemeinde per 31.12.2021 um knapp € 400.000,00 auf

€ 28,6 Mio. reduziert werden. Die KG weist per 31.12.2021 Schulden von rd. € 3,2 Mio. aus. An Rücklagen stehen zum Jahresende 2021 noch immer insgesamt € 750.000,00 zur Verfügung.

Im Finanzhaushalt des nächsten Jahres sind Gesamtinvestitionen von knapp € 5,7 Mio. vorgesehen, zu den größten dabei zählen:

Sanierung der Villa Clusemann/Landesmusikschule	€ 1,3 Mio.
Umbau bzw. Sanierung des Rathauses	€ 440.000,00
Radweg Strandbad-Altminster	€ 130.000,00
Verkehrslösung Traunsteinstraße (Busshuttle u. Überkopfwegweiser)	€ 100.000,00
Projekt SEP-Arena – Ausfinanzierung	€ 600.000,00
Steg Toskana € 100.000,00	
2. Beachvolleyballplatz Seebahnhof, Generationenpark Cumberland, Motorikpark in der Au	€ 90.000,00
Erneuerung der Bande in der Eishalle	€ 200.000,00
Projekte der Wildbachverbauung	€ 100.000,00
Urnenwand am Städtischen Friedhof	€ 80.000,00
Unimog für den Wirtschaftshof	€ 283.000,00
Infrastruktur für Wasser und Kanal	€ 920.000,00
Straßensanierungen (Graben, Kalvarienberg, Lerchenfeldstraße, Danglstraße, Pensionatstraße uvm.)	€ 400.000,00
Buswartehäuser Habertstraße und Rathausplatz	€ 45.000,00
Neue WC-Anlagen im Weyer, Franzl im Holz und Esplanade	€ 260.000,00
Grundankauf für Straßensanierung Pensionatstraße	€ 23.000,00

Dazu ist anzumerken, dass dieses Investitionsvolumen nur aufgrund des Konjunkturpakets des Bundes – wo für Gmunden Fördermittel von € 1,4 Mio. abzurufen sind – bewältigt werden kann und diese KIP-Mittel für die angeführten Projekte voll ausgeschöpft werden.

Zusätzlich sind im Voranschlag 2021 noch weitere Ausgaben für folgende wichtige Belange vorgesehen:

Kulturhauptstadt 2024 – Projektentwicklung und Gesellschafteranteil	€ 82.000,00
Kulturveranstaltungen samt Lichterfest	€ 250.000,00
Wirtschaftsstelle – Projekte und Veranstaltungen	€ 148.000,00
Wirtschaftsstelle – Quartiersmanagement u. Stadtmarketing	€ 123.000,00
Ausstattungen Pflichtschulen mit Notebooks etc. und WLAN	€ 35.000,00
Zuschuss zu E-Bikeankauf	€ 5.000,00
Neues Mülltonnensystem samt Presse für Fahrzeug	€ 80.000,00
Planung Parkgarage	€ 70.000,00
Brückenüberprüfungen und Sanierung Marienbrücke	€ 25.000,00
Badeplätze – Einstiege Weyer	€ 11.000,00
Instandhaltung Strandbad	€ 140.000,00
Baumankauf und Baumpflege	€ 70.000,00
Schneeräumung	€ 75.000,00

#### **Keine Kürzungen bei den Subventionen:**

„Bei den Vereinsförderungen und Subventionen sind 2021 keine Kürzungen vorgesehen. Die Stadt Gmunden hat im nächsten Jahr für Subventionen an heimische Verbände, Vereine oder Institutionen einen Betrag von rd. € 1,8 Mio. budgetiert. Damit sollen das Ehrenamt und die hervorragende Arbeit in den Vereinen – insbesondere bei der so wichtigen Jugendarbeit – auch weiterhin anerkannt werden.

Der mittelfristige Finanz- und Investitionsplan der Planperiode 2021 – 2025 ist ebenfalls Gegenstand der heutigen Gemeinderatssitzung. Besonderes Augenmerk wird seitens des Landes auf die Entwicklung des Maastrichtergebnisses gelegt. Aus diesem Grund dürfen in dem mittelfristigen Investitionsplan auch nur Vorhaben enthalten sein, die entweder zur Gänze von der Gemeinde finanziert werden oder mit dem Land OÖ. abgestimmt wurden. Weiters muss auf die zeitgerechte Finanzierung geachtet werden, sodass die jährlich anfallenden Investitionskosten durch Einnahmen im gleichen Zeitraum gedeckt werden können, da für den Österreichischen Stabilitätspakt 2012 eine jährliche Betrachtungsweise vorgesehen ist. Aufgrund der aktuellen Krise ist jedoch der Stabilitätspakt vorerst ausgesetzt.

Im Zuge der „Gemeindefinanzierung NEU“ kommt dem MFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger Vorhaben eine wesentliche Bedeutung zu, da der MFP die Prioritätenreihung der Vorhaben und den Nachweis der Aufbringung der dafür notwendigen Eigenmittel abbilden muss. Eine Antragstellung um Fördermittel ohne entsprechende Prioritätenreihung ist nicht mehr möglich, da eine Änderung während des Finanzjahres nur durch einen Gemeinderatsbeschluss erfolgen kann. Folgende Prioritätenreihung für die geplanten Projekte wird vorgeschlagen:

<b>Beginn</b>	<b>Zweck</b>	<b>Gesamtkosten</b>
1. 2021	Sanierung LMS-Altbau	€ 1.300.000,00
2. 2021	Umbau/Sanierung Rathaus	€ 440.000,00
3. 2021	Eishalle – Neue Bande	€ 200.000,00
4. 2022	Wildbach- und Lawinerverbauung	€ 400.000,00
5. 2023	Rathausplatz	€ 3.000.000,00
6.	Überdachung Innenhof Schloss Ort	

Im Voranschlagserlass des Landes Oberösterreich ist hinsichtlich der Entnahme von Überschüssen beim Gebührenhaushalt, auf die Notwendigkeit eines „inneren Zusammenhanges“ mit dem Betriebszweck der Einrichtung zu achten. Hier können einerseits kalkulatorische Kosten, wie z.B. Verwaltungskostenbeiträge, kalkulatorische Eigenkapitalzinsen, Miete oder Wagnisse in die Gebührenkalkulation einfließen, andererseits können Entnahmen mit einem „inneren Zusammenhang“ begründet werden. Zusätzlich können auch verschiedene Lenkungsziele (z.B. ökologischer Art) verfolgt werden. In unserem Fall werden Ausgaben mit einem „inneren Zusammenhang“ mit der Wasserversorgung für folgende Maßnahmen gesehen: Straßenbau und –sanierung aufgrund von Leitungsverlegungen bzw. –reparaturen, Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Wasserschutzgebiete (Brunnen), Schutzmaßnahmen für Leitungstrassen (z.B. Gschlifgrabenrutschung), Sensibilisierung für sparsamen Umgang mit Wasser, Maßnahmen im Rahmen der Agenda 2030.

Ein „innerer Zusammenhang“ mit der Abwasserbeseitigung ist bei folgenden Maßnahmen gegeben: Straßenbau und –sanierung aufgrund von Kanalverlegungen bzw. –reparaturen, Schutz des Kanalnetzes vor Überflutung und übermäßiger Verschmutzung z.B. Wasserschutzbauten, Straßenreinigung zur Vermeidung von übermäßigem Schmutz und Feststoffen im Ableitungssystem (Vermeidung von Verstopfungen etc.), Bereitstellung von öffentlichen WC-Anlagen, Schutzmaßnahmen für Leitungstrassen (z.B. Gschlifgrabenrutschung), Sensibilisierung für ordnungsgemäße Ableitung von flüssigen Stoffen in das Kanalnetz, Maßnahmen im Rahmen der Agenda 2030.

Ein „innerer Zusammenhang bei der Abfallwirtschaft ist bei folgenden Maßnahmen gegeben: Reinhaltung der Umwelt und des öffentlichen Raums, Müllsammlung und Entsorgung im öffentlichen Bereich, Sensibilisierung der Bevölkerung für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfall und Problemstoffen bzw. Verminderung des Müllaufkommens, Maßnahmen im Rahmen der Agenda 2030.

### **Eröffnungsbilanz per 1.1.2020**

Aufgrund der Umstellung des Buchhaltungssystems auf ein doppisches System, mussten die Werte für die erstmalige Eröffnungsbilanz Großteils neu ermittelt werden. Besonders die Ermittlung der Grundlagen für die Bewertung des Anlagevermögens haben in den vergangenen zwei Jahren viele Arbeitsstunden benötigt, da sämtliche Buchwerte aufgrund der vorhandenen Rechnungsabschlüsse und Buchhaltungsunterlagen ermittelt und neu bewertet werden mussten. Dabei wurden die Rechnungsabschlüsse der vergangenen 50 Jahre herangezogen und ausgewertet. Zusätzlich mussten auch sämtliche Fördermittel für die vergangenen Projekte ermittelt werden, da auch diese in der Bilanz angeführt werden müssen.

Die gemeindeeigenen Grundstücke wurden einzeln mit dem Grundbuch abgeglichen, um die tatsächlichen Besitzverhältnisse garantieren zu können. Zusätzlich musste versucht werden, die Kaufverträge auszuheben, um die historischen Anschaffungskosten, zumindest ab der Nachkriegszeit, ermitteln zu können.

Sämtliche Straßen wurden abschnittsweise erfasst und einzeln mit der aktuellen Zustandsklasse bewertet (5 Kategorien), um die Restnutzungsdauer bzw. den aktuellen Buchwert ermitteln zu können. Bei den gemeindeeigenen Brücken wurde eine ähnliche Bewertungsmethode verwendet.

Insgesamt haben wir über 100 km Gemeindestraßen erfasst. Ebenso mussten Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaube, Jubiläumsgelder und Abfertigungen ermittelt werden.

Die vorliegende Eröffnungsbilanz ist nun das Ergebnis eines mehrjährigen Projektes, auf das die zukünftigen Budgets bzw. Rechnungsabschlüsse aufbauen können und müssen. Da die vorliegende Bilanz unsere aktuellen Vermögensverhältnisse zum Stichtag 1.1.2020 darstellt, musste die Ermittlung und Bewertung der einzelnen Posten mit besonderer Sorgfalt erfolgen. In Summe haben wir rund 3000 Vermögenskonten, die einzeln erfasst werden mussten und die natürlich auch gewartet und auf aktuellem Stand gehalten werden müssen.

Bewertungsgrundsätze:

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte mit den tatsächlichen Anschaffungskosten gem. § 24 (4) VRV2015 und zum beizulegenden Zeitwert mittels Schätzwertverfahren. Die Bewertung der Gebäude und Bauten erfolgte mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gem. § 24 (4) VRV2015. Die Bewertung der Grundstückseinrichtungen erfolgte mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gem. § 24 (4) VRV2015. Die größten Positionen der Eröffnungsbilanz ergeben sich wie folgt:

#### **AKTIVA:**

Immaterielle Vermögenswerte (Rechte, Patente, Konzessionen)	€ 118.393,63
Grundstücke (bebaut u. unbebaut) und Infrastruktur	€ 57.883.499,05
Gebäude und Bauten	€ 24.689.652,33
Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	€ 27.062.756,32
Sonderanlagen (Photovoltaik, Brücken, Tennisplätze)	€ 3.142.672,96
Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	€ 1.166.675,00
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	€ 3.234.785,11
Kulturgüter (z.B. Buchwert Schloss Ort)	€ 1.308.520,63
Zahlungsmittelreserven	€ 3.717.680,00

#### **PASSIVA:**

Saldo der Eröffnungsbilanz	€ 56.757.287,00
Haushaltsrücklagen	€ 3.717.680,00
Neubewertungsrücklage	€ 2.295.186,00
Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechtes	€ 22.532.222,00
Investitionszuschüsse von Übrigen	€ 7.593.318,00
Langfristige Finanzschulden	€ 29.135.250,00
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	€ 3.739.125,00
Rückstellungen für Abfertigungen	€ 1.735.334,00
Lieferverbindlichkeiten	€ 1.275.382,00
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	€ 2.649.380,00
Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	€ 770.866,00

Sehr geehrte Damen und Herren,  
aufgrund der aktuellen Situation durch Corona und der Ungewissheit der Dauer und der wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie stehen die Kommunen nicht nur jetzt, sondern sicher auch in Zukunft vor großen Herausforderungen. Diese gilt es so gut wie möglich zu meistern. Dafür braucht es aber auch Mitarbeiter im Stadtamt, die ihre Arbeit mit größtem Engagement und Weitblick verrichten. Daher gilt mein besonderer Dank an dieser Stelle der Finanzbuchhaltung der Stadtgemeinde, mit Herrn Peter Buchegger an der Spitze und den KollegInnen Hubert Vogl und Sylvia Truckendanner, diese haben unter schwierigsten Bedingungen hervorragende Arbeit geleistet. Bedanken möchte ich mich aber auch bei den Mitgliedern des Finanzausschusses für das kollegiale und konstruktive Klima und das Bekenntnis zur Weiterentwicklung unserer Stadt.  
Ich stelle nunmehr den Voranschlag 2021 zur Diskussion.

StR. Sageder führt aus:

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ich darf gleich an den Beginn meiner Ausführungen stellen, dass es meine Fraktion und ich zu schätzen wissen, was für ein gutes Team wir zur Regelung unserer Finanzangelegenheiten haben. Finanzdirektor Peter Buchegger und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen ungemein schwierigen



gen Schritt, den Übergang von der Kameralistik auf die sogenannte Doppik, also auf doppelte Buchführung in Konten, mit Bravour gemeistert. Wer sich ein bisschen mit Buchführung beschäftigt, weiß, dass das nicht bloß eine Systemumstellung war, sondern ein grundlegendes Umdenken, farblich ausgedrückt den Wechsel von schwarz nach weiß, bedeutet.

Auch wir haben uns umstellen müssen, dazulernen müssen, um jene Zahlen interpretieren zu können, die den Finanzrahmen für 2021 ausmachen.

Wir Sozialdemokraten drücken allen damit Beschäftigten unseren herzlichen Dank und unsere Anerkennung aus, wir sind stolz auf sie.

Wir alle haben heute über die Finanzplanung für das kommende Jahr abzustimmen, obwohl keiner weiß, wohin uns das Jahr 2021 tatsächlich führen wird.

Wir sollten eigentlich, gerade in einem Vorwahljahr, uns in Zahlenspielen ergehen, in Erklärungen, was wir anders gemacht hätten, was uns gefällt und vor allem was uns nicht gefällt.

Natürlich haben wir Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten dieses Budget auch nach diesen Kriterien durchgearbeitet und hätten eine lange Liste von Ansätzen, über die zu sprechen wäre.

Zu sprechen über das völlig verfehlte und kurzsichtige Personalmanagement des Landes Oberösterreich, das uns nun – und das fast unabänderlich - jährlich gewaltige Budgetmittel für die Pensionsleistungen kostet und noch kosten wird.

Zu sprechen über einsame Entscheidungen von Einzelpersonen zu wichtigen und dringenden Leistungen und Ausgaben der Stadt, die den anderen Mitgliedern der Stadtregierung und den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten über die Presse ausgerichtet werden, obwohl 1861 ein Herr Reis das Telefon und 1971 Herr Tomlinson das E-Mail erfunden hat.

Eine lange Liste hätte sich da angesammelt.

#### ABER

wir gehen mit 2020 dem Ende eines Jahres zu, das SO niemand für möglich oder wahrscheinlich gehalten hätte. Für viele Menschen in unserem Land war es ein Katastrophenjahr, wie wir seit dem Beginn der 2. Republik keines mehr verzeichnen mussten. Wie ein Sturm ist eine Seuche, eine Pandemie über uns gekommen, die Leben und Lebenswerke vernichtet hat. Corona hat vielen Menschen in unserer Heimat ihren Arbeitsplatz gekostet, vielen Unternehmerinnen und Unternehmern ihre Existenz genommen, Freiberuflern ihre Lebensgrundlage entzogen und Pensionistinnen und Pensionisten ihre sozialen Kontakte. Die Krankenhäuser sind voll, die Intensivstationen fast am Limit und die Menschen im Gesundheitsbereich leisten an vorderster Front so gewaltige Arbeit, dass wir nur den Hut ziehen können. Deutschland fährt das Land herunter und niemand weiß, ob uns das in Österreich nicht auch noch bevorsteht. Corona hört mit dem Finanzjahr nicht auf, ganz im Gegenteil. 2021 wird unsere Stadt und damit auch unsere Finanzen vor noch größere Herausforderungen stellen, als das heuer der Fall war.

Mit einer antizyklischen Budgetpolitik muss gerade die Gemeinde einer der Wellenbrecher in der Brandung sein, eine Lokomotive, die Perspektiven und Chancen schafft und erhält.

Wir wissen spätestens seit dem ersten Lockdown, dass wir, was das digitale Leben in unserer Stadt betrifft, noch viel zu tun haben und dass das auch Geld kosten wird.

Wir wissen, wie wir – und nicht nur wir, sondern die meisten anderen Gemeinden auch - in schwierigen Zeiten beispielsweise Lehrer und Schüler gelassen haben, was die Mittel zum digitalen Unterricht betrifft. Mit 100.000 Euro im Jahr, das ist weniger als wir für manchen „Berater“ ausgegeben haben, könnten wir das ändern und Gmunden zu einer Vorzeigestadt machen.

Wir wissen, dass die Öffentliche Hand jetzt Lokomotive sein muss, was Investitionen betrifft, weil jeder Euro, den wir jetzt investieren, doppelt zählt und in der Region hilft, Arbeit und Einkommen, Umsatz und Gewinn zu schaffen.

Wenn wir es schaffen, dass diese Investitionen auch noch nachhaltig und klimagerecht sind, können wir einen ganzen Fliegenschwarm mit einer Klappe schlagen. Weil wir vor lauter Covid gerne vergessen, dass wir am Rande einer Klimakatastrophe Marke Eigenbau stehen.

Da kommt der Gedanke auf, wie sinnlos es in Zeiten der Bedrohung ist, in manchen Konten und Unterkonten des Voranschlags um des Kaisers Bart zu streiten.

Da ist die Gewissheit, dass wir kommendes Jahr vieles in diesem Haushalt umstoßen, verändern und neu denken müssen. Dass das Budget am Ende des nächsten Jahres vermutlich ganz anders aussehen wird, als jetzt. Weil der Nachtragsvoranschlag, von denen es möglicherweise nicht nur einen geben wird, in viel höherem Maß auf das noch Kommende reagieren muss, um Schaden von den Gmunderinnen und Gmundern abzuwehren.

Und da kommt für mich und meine Fraktion eine alte Tradition der politischen Vertretung unserer Stadt zum Tragen, nämlich die Solidarisierung gegen einen äußeren Gegner. Weil es im Laufe meines politischen Lebens eine Handvoll Situationen gegeben hat, in denen wir uns unabhängig von Mehr- und Minderheiten nebeneinander hingestellt haben und gesagt haben: „Wir sind Gmunden, wir schaffen das“.

Ich erinnere hier beispielsweise an die Gschlifgraben-Katastrophe vor 13 Jahren. Da haben Bürgermeister Heinz Köppl und ich uns Tag und Nacht als Einsatzleiter abgewechselt, weil wir ein gemeinsames Ziel hatten. Die Abwehr von Gefahren und Schäden für Gmundnerinnen und Gmundner. Die Pandemie mit dem SARS Covid 19 Virus ist für uns Sozialdemokraten ein solcher außergewöhnlicher Anlass.

Wir fordern viel bessere Kommunikation und Information auf Augenhöhe ein. Ja.

Wir fordern die Offenheit für Wege zur Krisenbewältigung ein, auch wenn sie nicht von der absoluten Mehrheit kommen. Auch ja.

Wir betonen, dass Solidarität kein Freibrief, sondern ein Vertrauensvorschuss ist, der nicht enttäuscht werden sollte.

Aber wir stellen uns heute auch als äußeres Zeichen des Optimismus und der Bewältigung dieser Krise für die Gmundnerinnen und Gmundner neben die Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderats, welcher Gesinnungsgemeinschaft sie auch angehören, und sagen „Ja wir schaffen das gemeinsam“.

Dem entsprechend wird die Sozialdemokratische Gemeinderatsfraktion dem Budget 2021 und den dazugehörigen Notwendigkeiten die Zustimmung erteilen.

GR KR Colli informiert, dass die Zahlen im Finanzausschuss in großer Einhelligkeit erarbeitet wurden und er jetzt nicht darüber philosophieren will, was er als Obmann dieses Ausschusses anders gemacht hätte. Das Budget ist – wie das in diesen Zeiten möglich ist – solide aufgestellt. Seiner Meinung nach ist aber unklar, ob dieses Budget noch das Budget des nächsten Jahres sein wird, da zu viele Dinge „in der Luft hängen“. Er erinnert an die frühere Kampfparole der Sozialisten und Kommunisten und berichtet, dass jetzt der Handel, die Hotels, die Kultur und die Gastronomie geschlossen sind. Vor allem die Gastronomie leidet, denn zuerst wurden Investitionen hins. Rauchverbot gefordert, dann die Registrierkassenpflicht eingeführt, dann „Tischerrücken“ verlangt und nun wurde den Gastronomiebetrieben die Arbeit genommen.

GR KR Colli erklärt, dass die Steuereinnahmen nicht in der gewünschten Höhe hereinkommen können und werden. Vieles, was nun vom Finanzreferenten angekündigt wurde, wird gestrichen werden müssen und daran soll in großer Solidarität gedacht werden.

Die FPÖ wird den Finanzreferenten unterstützen, denn seit dessen Ressortübernahme wurde den Budgets zugestimmt. Große Hochachtung gebührt den Gemeindebediensteten Herrn Buchegger und Frau Truckendanner, die in der Prüfungsausschusssitzung die Eröffnungsbilanz erläutert haben. Mit diesem Personal können schwierige Zeiten überstanden werden – und diese Zeiten werden erst kommen.

StR. DI Kaßmannhuber dankt den Mitarbeitern der Finanzabteilung und dem Finanzreferenten. Diese Leistung kommt nicht von ungefähr, das ist Einsatz, Wissen und Fleiß. Er erklärt, dass seine Fraktion optimistisch in die Zukunft blickt, Investitionen Zukunft bedeuten und der Stadt die Bundesförderung von € 1,4 Millionen stark entgegenkommt. Aber die Frage ist, wie wird investiert? Seiner Meinung nach profitiert Gmunden am meisten von den vielen scheinbar kleineren Investitionen, die der Finanzreferent angeführt hat, und sollten diese vorangestellt werden. Er glaubt, dass die Investition, die Villa Clusemann betreffend, etwas nach hinten gereicht werden könnte, nicht die gesamten Mittel in Höhe von € 1,3 Mio. verbraucht werden müssen und eine Fenster- und Fassadensanierung für eine grundlegende Sanierung reichen würde.

Er teilt mit, dass die BIG dem Voranschlag zustimmt, einem Budget, das ganz anders ist. Er hebt nochmals positiv hervor, dass es ein Budget der Investitionen ist und Investitionen bedeuten, mit viel Zuversicht in die Zukunft zu blicken.

Finanzreferent StR. Höpoltsecker stellt in der Folge den **Antrag**, der Gemeinderat möge den Voranschlag für das Finanzjahr 2021, der

laufende Einnahmen von	€	45.731.000,00
und laufende Ausgaben von	€	50.131.000,00
und somit einen Abgang der laufenden Geschäftstätigkeit von	€	<u>4.400.000,00</u>
ausweist.		

Da der Fehlbetrag durch Bankguthaben bzw. Inanspruchnahme von Kassenkrediten abgedeckt werden kann und dadurch die Liquidität gegeben ist, gilt lt. § 75 Abs. 4b der OÖ. Gemeindeordnung 1990 der Haushaltsausgleich als erreicht.

Das Ergebnis im Finanzierungshaushalt weist einen Saldo von € - 4.076.000,00  
aus und der Ergebnishaushalt € - 3.570.100,00.

Zugleich soll allen einzelnen Positionen und Ansätzen, die in diesem Voranschlag Aufnahme finden, die Zustimmung erteilt werden.

#### Änderungen Dienstpostenplan:

Gemäß § 74 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. in Verbindung mit § 2 a des Gemeindebedienstetengesetzes 2001 und § 7 des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002, ist zugleich mit dem Voranschlag der Dienstpostenplan, der einen Bestandteil des Gemeindevoranschlages bildet, zu beschließen, dem in der vorliegenden Fassung ebenfalls die Genehmigung erteilt werden soll. Folgende Änderungen des Dienstpostenplanes sollen vorgenommen werden:

1. Als weiteren Schritt Richtung Neupositionierung sowie auch im Hinblick auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Kulturhauptstadt 2024 werden die Abteilungen Kultur und Wirtschaft organisatorisch zu einer Abteilung „Stadtentwicklung“ zusammengeführt, sowie die Aufgaben und Anforderungen neu verteilt und bewertet. Besonders bei den 0,75 PE im Bereich Grafikdesign sowie bei den 0,75 PE im Bereich Konzeption und Ausarbeitung für die Umsetzung diverser Veranstaltungen, die derzeit mit der Funktionslaufbahn GD 18.5 bewertet sind, ist es bei der Überarbeitung der Arbeitsplatzbeschreibungen zu wesentlichen Änderungen hinsichtlich hohem Maß an Selbstständigkeit in der Arbeit gekommen und sollen aus diesem Grunde bei I. Allgemeine Verwaltung 1,5 PE von derzeit GD 18.5 in 1,5 PE GD 16.3, Qualifizierter Sachbearbeiter mit besonderer Funktion umgewandelt und entsprechend im Dienstpostenplan dargestellt werden.
2. Mit Schreiben vom 26.02.2019 wurde seitens der Stadtgemeinde Gmunden ein Einzelbewertungsverfahren für den Dienstposten des VB neu Michael Gerstmayr, BSc. eingeleitet. Grund dafür waren die Änderungen in der Organisation der Gemeindeverwaltung aufgrund von Übertritten in den Ruhestand des Leiters des Wirtschaftshofes sowie des Leiters der Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung. Im Zeitraum vom einem Jahr wurde seitens der IKD kein Gutachten erstellt, um dieses Einzelbewertungsverfahren abschließen zu können, sodass mit Beschluss vom 25.05.2020 der Stadtrat mit Einverständnis von VB Micheal Gerstmayr den Antrag auf Einzelbewertung zurückzog und mit Beschluss des Stadtrates vom 09.11.2020 dem Gemeinderat die Schaffung eines Dienstpostens GD 12.3 für die Leitung des Dienstleistungszentrums und anschließender Einleitung eines entsprechenden Objektivierungsverfahrens empfohlen wird. Der Gemeinderat möge der nun der Schaffung eines Dienstpostens GD 12.3 im Bereich I. Allgemeine Verwaltung für die Leitung des DLZ seine Zustimmung erteilen.

Gemäß § 74 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. ist zugleich mit dem Voranschlag der Wirtschaftsplan der Firma „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Gmunden & Co KG“ zu beschließen. Diesem wesentlichen Bestandteil des Voranschlages soll ebenfalls die Zustimmung erteilt werden. Der Gesamtbetrag der Darlehen, der zur Finanzierung von investiven Einzelvorhaben 2021 bzw. Projekte der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Gmunden & Co KG bestimmt ist, soll mit € 1.870.000,00 festgelegt werden.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Finanzjahr 2021 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden darf, ist nach § 83 der Oö. Gemeindeordnung 1990 mit einem Viertel der Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit limitiert und beträgt somit € 11.432.750,00.

#### **Beschluss: einstimmig genehmigt**

Bgm. Mag. Krapf dankt abschließend dem Obmann und den Mitgliedern des Finanzausschusses, dem Leiter und den Mitarbeitern der Finanzabteilung, für die engagierte Arbeit, und allen Fraktionen im Gemeinderat für die Einheit und für die mit Solidarität geprägte Vorgehensweise in schweren Zeiten.

## **2. Beratung und Beschlussfassung über den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2021-2025;**

StR. Höpolseder:

Auf Grund des § 76a der Oö. Gemeindeordnung 1990 bzw. § 11 der Oö. Gemeindehaushaltsordnung 2019, sind die Gemeinden verpflichtet, mit dem Voranschlag einen mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan von fünf Haushaltsjahren zu erstellen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan umfasst sowohl die laufende Geschäftstätigkeit als auch die investiven Einzelvorhaben mit ihren Folgewirkungen. Der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan ist in Form des Ergebnishaushalts und des Finanzierungshaushalts auf kontenebene auszuarbeiten.

Der MEFP hat folgende Bestandteile zu enthalten:

- Für jedes Haushaltsjahr des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans sind der Gesamthaushalt und die Bereichsbudgets auf MVAG-Ebene 2 auszuweisen;
- Zusammenfassung aller geplanter Vorhaben zum mittelfristigen Investitionsplan der Planperiode der Jahre 2021 – 2025 (gereiht nach Prioritäten);
- Detaildarstellung der Kosten und Finanzierung je Vorhaben (inkl. Nachweis der Eigenmittelaufbringung) in der Planperiode der Jahre 2021 – 2025 = Nachweis über die Investitionstätigkeit
- Darstellung der erwarteten Entwicklung des Maastricht-Ergebnisses der Jahre 2021 - 2025

In den mittelfristigen Investitionsplan dürfen zahlenmäßig nur jene Vorhaben aufgenommen werden, bei denen die notwendige Eigenmittelaufbringung gesichert ist, wobei die Landesmittel entsprechend der mitgeteilten Förderquote dargestellt werden dürfen. Jene Projekte, für die eine Eigenmittelaufbringung im MEFP-Zeitraum nicht möglich ist, sind nur mit einer Projektbeschreibung und einer entsprechenden Prioritätenreihung im MEFP darzustellen.

Eine Antragstellung auf Landesmittel für Vorhaben ohne entsprechende Prioritätenreihung im MEFP ist nicht mehr möglich. Die Prioritätenreihung von Vorhaben während des Finanzjahres kann nur mittels Gemeinderatsbeschluss abgeändert werden. Die vom Gemeinderat beschlossene Prioritätenreihung ist Basis für die Mittelgewährung innerhalb der Gemeindefinanzierung NEU.

Das Land Oberösterreich stellt als Hilfestellung für die Berechnung der künftigen Budgetspitzen Vorgaben für die jährliche Erhöhung der Ertragsanteile und Landesumlage zur Verfügung, wobei zu betonen ist, dass es sich um Prognosen handelt. So wurde mitgeteilt, dass für die Jahre 2021 bis 2025 mit einer Steigerung der Ertragsanteile bzw. Landesumlage zwischen 1,0 % - 12,1 % gerechnet werden darf.

Der Krankenanstaltenbeitrag wird in den Jahren 2021 – 2024 wieder beträchtlich steigen. Die Prognosen belaufen sich auf Steigerungen zwischen 3,5 % und 5,6 %. Wie sich die aktuelle Krise auf die Beiträge endgültig auswirken wird, kann heute noch nicht abgeschätzt werden. Aktuell geht man davon aus, dass der Bund die Einnahmerückgänge übernehmen wird. Die Entwicklung der SHV-Umlage ist auch sehr schwer einzuschätzen und hängt unmittelbar mit unserer Finanzkraft zusammen. Für den MEFP haben wir jährliche Steigerungen von rund 3 % - 6 % angenommen.

Folgende Projekte haben wir für 2021 und die weiteren Jahre bis 2025 in den mittelfristigen Investitionsplan aufgenommen. Alle in der Folge angeführten Vorhaben waren bereits Gegenstand von Beratungen in den jeweiligen Ausschüssen, wurden bereits Finanzierungspläne beschlossen oder Anträge auf Gewährung einer Bedarfszuweisung gestellt.

- Umbau/Sanierung Rathaus, 2021
- FF-Gmunden, Ankauf eines Wechselladerfahrzeuges WLF-K, 2022
- Sanierung Landesmusikschule Altbau – Villa Clusemann, 2021
- Neugestaltung Esplanade und Rathausplatz 2022- 2023
- Radwege – Strandbad - Altmünster, 2021
- Wildbachverbauung, Interessentenbeiträge, 2021 – 2025
- Friedhof – Errichtung neue Urnenwand, 2021
- Wirtschaftshof – Ankauf Unimog, 2021
- Wasserversorgung, verschiedene Leitungen, 2023 – 2025
- Wasserversorgung, BA 14, 2021
- Wasserversorgung, BA 15, 2021 - 2023
- Abwasserbeseitigung, verschiedene Kanäle, 2022 - 2025
- Abwasserbeseitigung, Bauabschnitt 26 – Flachberg, 2021
- Abwasserbeseitigung, Bauabschnitt 27 – Sanierungen, 2021
- Abwasserbeseitigung, Bauabschnitt 28 – Sanierungen, 2021
- Sportzentrum - SEP-Arena, 2021
- Sportzentrum – Eishalle, Neue Bande, 2021

Wie eingangs bereits berichtet, müssen Projekte, für die mittelfristig um Landesmittel angesucht wird, mit einer Prioritätenreihung versehen werden. Folgende Reihung soll vorgenommen werden:

	<b>Beginn</b>	<b>Zweck</b>	<b>Gesamtkosten</b>
1.	2021	Sanierung LMS-Altbau	€ 1.300.000,00
2.	2021	Umbau/Sanierung Rathaus	€ 440.000,00
3.	2021	Eishalle – Neue Bande	€ 200.000,00
4.	2022	Wildbach- und Lawinerverbauung	€ 400.000,00
5.	2023	Rathausplatz	€ 3.000.000,00
6.		Überdachung Innenhof Schloss Ort	

**Antrag:**

Finanzreferent Höpolseder stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan für die Planungsperiode 2021 – 2025, der einen Bestandteil des Voranschlages 2021 bildet, beschließen.

**Beschluss: einstimmig genehmigt**

- 3. a) Beratung über die Eröffnungsbilanz per 1.1.2020,**
- b) Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses über die am 30. November 2020 durchgeführte Überprüfung der Eröffnungsbilanz und**
- c) Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz per 1.1.2020;**

**a) Beratung über die Eröffnungsbilanz per 1.1.2020:**

StR. Höpolseder:

Entsprechend der Vorgaben der VRV 2015 und des Landes Oberösterreich muss der Gemeinderat bis zum 31. Dezember 2020 die Eröffnungsbilanz beschließen.

Die nun vorliegende Eröffnungsbilanz ist das Ergebnis eines mehrjährigen Projektes, auf das die zukünftigen Budgets bzw. Rechnungsabschlüsse aufbauen können und müssen. In Summe wurden rund 3000 Vermögenskonten einzeln erfasst und bewertet.

**Bewertungsgrundsätze:**

Bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung von Vermögenswerten in der Eröffnungsbilanz können die Bewertungsmethoden gem. § 39 unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien zusätzlich zu den Regelungen nach § 19 bis 36 angewendet werden.

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte mit den tatsächlichen Anschaffungskosten gem. § 24 (4) VRV2015 und mittels Schätzwertverfahren (Grundstücksrasterverfahren) gem. § 39(3) VRV2015.

Die Bewertung der Gebäude und Bauten erfolgte mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gem. § 24 (4) VRV2015.

Die Bewertung der Grundstückseinrichtungen erfolgte ebenfalls mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gem. § 24 (4) VRV2015.

Die Gemeindestraßen wurden, entsprechend der Vorgabe des Landes OÖ., abschnittsweise erfasst und einzeln mit den vorgegebenen Normkosten und der aktuellen Zustandsklasse bewertet (5 Kategorien), um die Restnutzungsdauer bzw. den aktuellen Buchwert ermitteln zu können. Bei den gemeindeeigenen Brücken wurde eine ähnliche Bewertungsmethode verwendet. Insgesamt haben wir über 100 km Gemeindestraßen erfasst.

**Sonderfälle:**

**SRT- Projekt:**

Vom Beitrag der Stadtgemeinde Gmunden zum Projekt wurden anteilige Buchwerte für die Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen und für die Abwasseranlagen angesetzt. Die Straßen und auch die Brücke wurde mittels Infrastrukturrasterverfahren bewertet und mit gleicher Höhe als Kapitaltransfer berücksichtigt. Die noch offenen Raten finden sich einerseits in den langfristigen Verbindlichkeiten (Rate 2021 – 2030) und in den kurzfristigen Verbindlichkeiten (Rate 2020).

#### Straßenübergabe von Land OÖ an Stadtgemeinde Gmunden:

Straßen welche in den Besitz der Stadtgemeinde übergegangen sind, wurden ebenfalls mit dem Rasterverfahren bewertet und in gleicher Höhe wurde ein Kapitaltransfer eingestellt.

#### WLV:

Für die Bauten der Wildbach- und Lawinenverbauung kam es bei der Aufsichtsbehörde noch zu keiner Einigung und Richtlinie und somit wurden diese Bauwerke vorerst einmal nicht im Vermögen der Stadtgemeinde erfasst.

#### Verkehrsverbund:

Die Verbindlichkeiten, welche die Leistungen für den Stadtverkehr des Jahres 2019 betreffen, wurden im Rechnungsabschluss per 31.12.2019 noch dementsprechend dargestellt, damit es zu keiner Einflussnahme auf den Finanzierungshaushalt des Jahres 2020 kommt.

## AKTIVA

### LANGFRISTIGES VERMÖGEN

**I: Immaterielle Vermögenswerte** € 118.393,63

#### **II: Sachanlagen**

**1021 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur** € 57.883.499,05

Bewertung Grundstücke:

○ **Tatsächliche Anschaffungskosten**

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte grundsätzlich auf Basis von Kaufverträgen mit den Anschaffungskosten. Auch wenn deutliche Wertsteigerungen eintreten, sind die Anschaffungskosten anzusetzen. Diese Wertsteigerungen sind stille Reserven und werden erst bei etwaigen Grundstücksverkäufen realisiert.

○ **Grundstücksrasterverfahren**

Wenn kein historischer Anschaffungswert vorhanden war, wurde für die Erstbewertung das Grundstücksrasterverfahren angewendet

**1022 Gebäude und Bauten** € 24.689.652,33

**1023 Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen** € 27.062.756,32

**1024 Sonderanlagen** € 3.142.672,96

**1025 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen** € 1.166.675,00

**1026 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung** € 3.234.785,11

**1027 Kulturgüter** € 1.308.520,63

**1028 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau** € 353.645,49

**III: Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen** € 0,00

#### **IV: Beteiligungen**

**1041 Beteiligungen an verbundene Unternehmen (mehr als 50%)** € 5.800.967,25

Dies ist die Beteiligung der Stadtgemeinde an der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Gmunden GmbH & CoKG. Die dazugehörige Neubewertungsrücklage beträgt € 2.295.186,25.

**1042 Beteiligungen an assoziierte Unternehmen (20-50%) € 450.336,42**

Diese Position setzt sich wie folgt zusammen:

Beteiligung Technologiezentrum	€ 414.000,00
Beteiligung RHV Traunsee Nord	€ 36.336,42

**1043 Sonstige Beteiligungen (<20%) € 462.563,51**

Diese Position sieht wie folgt aus:

Energie AG	€ 3.100
div. Beteiligung Volksbank, VKB, Raiffeisenbank	€ 1.468,10
Beteiligung Lagerhaus Gmunden	€ 7,27
Beteiligung Siedlergen. Traunsee	€ 21,80
div. Beteiligung WBF In der Au, Am Hochkogel, In der Schörihub, Theresienthalstraße, etc.	€ 457.966,34

***V: Langfristige Forderungen*****1063 sonstige langfristige Forderungen € 521.963,75****KURZFRISTIGES VERMÖGEN*****I: Kurzfristige Forderungen*****1131 Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen € 540.217,99****1132 Kurzfristige Forderungen aus Abgaben € 196.137,45****1134 sonst. kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagsw. Gebarung) € 2.669.139,61*****II: Vorräte*****1141 Vorräte € 108.821,66*****III: Liquide Mittel*****1151 Kassa, Bankguthaben, Schecks € -14.059,49**

Die Gesamtsumme an Barmittel war € 3.703.6200,54 wobei € 3.717.680,03 der Zahlungsmittelreserve zugeführt wurden. Somit ergibt sich ein negativer Saldo von € -14.059,49.

**1152 Zahlungsmittelreserven € 3.717.680,03**

Wie oben erwähnt betragen die Zahlungsmittelreserven € 3.717.680,03. Dies entspricht den Haushaltsrücklagen (1230).

***IV: Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen******V: Aktive Rechnungsabgrenzung*****1170 Aktive Rechnungsabgrenzung € 70.980,47**

## PASSIVA

### Nettovermögen (Ausgleichsposten)

#### I: Saldo der Eröffnungsbilanz

**1210 Saldo der Eröffnungsbilanz** € 56.757.287,70

Wenn sämtliche Positionen der Aktivseite, die Fremdmittel der Passivseite, die Sonderposten Investitionszuschüsse und die weiteren Positionen des Nettovermögens (HH-Rücklagen, Neubewertungsrücklage, etc.) berechnet sind, ergibt sich als Restgröße der Saldo der Eröffnungsbilanz. Dieser Wert bleibt in der Regel im Zeitverlauf unverändert. Änderungen könnten sich nur ergeben, falls innerhalb der 5jährigen Korrekturfrist ab dem Jahr nach der Veröffentlichung der EB noch Berichtigungen zu erfassen sind.

**II: Kumuliertes Nettoergebnis** € 0,00

Das kumulierte Nettoergebnis zeigt die Summe aller erzielten Nettoergebnisse und hängt künftig davon ab, ob die Gemeinde überwiegend positive oder negative Nettoergebnisse im Ergebnishaushalt erzielt.

#### III: Haushaltsrücklagen

**1230 Haushaltsrücklagen** € 3.717.680,03

#### IV: Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)

**1240 Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)** € 2.295.186,25

**V: Fremdwährungsumrechnungsrücklagen** € 0,00

### Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)

#### I: Investitionszuschüsse

**1311 Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts** € 22.532.222,90

**1313 Investitionszuschüsse von übrigen** € 7.593.318,25

### Langfristige Fremdmittel

#### I: Langfristige Finanzschulden, netto

**1411 Langfristige Finanzschulden** € 29.135.250,93

Dies ist der aktuelle Schuldenstand der Stadtgemeinde per 01.01.2020

#### II: Langfristige Verbindlichkeiten

**1423 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten** € 3.739.125,42

#### III: Langfristige Rückstellungen

**1431 Rückstellungen für Abfertigungen** € 1.735.334,03

**1432 Rückstellungen für Jubiläumswendungen** € 1.036.318,95



## **Kurzfristige Fremdmittel**

**I: Kurzfristige Finanzschulden, netto** € 0,00

### **II: Kurzfristige Verbindlichkeiten**

**1521 kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** € 1.275.381,99

**1524 sonst. kurzfr. Verbindlichkeiten (nicht voranschlagsw. Gebarung)** € 2.649.379,76

### **III: kurzfristige Rückstellungen**

**1533 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube** € 770.866,91

### **IV: Passive Rechnungsabgrenzung**

**1540 Passive Rechnungsabgrenzung** € 247.996,05

#### **b) Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses über die am 30. November 2020 durchgeführte Überprüfung der Eröffnungsbilanz:**

Der Obmann, GR DI Sperrer, berichtet, dass sich der Prüfungsausschuss in seiner letzten Sitzung im Wesentlichen nur mit dieser Eröffnungsbilanz beschäftigt hat. Von Herrn Buchegger und Frau Truckendanner wurde das Zustandekommen der Eröffnungsbilanz genau erklärt und gebührt allen Mitarbeitern große Hochachtung seitens des Prüfungsausschusses. Er erklärt, dass die Eröffnungsbilanz zur Kenntnis genommen und nach Ansicht des Prüfungsausschusses mit großer Gewissenhaftigkeit erstellt wurde. Eigenartig ist, dass es auch hier wieder länderspezifische Vorgaben gibt und Oberösterreich andere Bewertungsschlüssel verwendet als die anderen Bundesländer. Dies führt zum Teil in einzelnen Positionen zu erheblichen Unterschieden. Er hält fest, dass die Eröffnungsbilanz selbstverständlich nach den Vorgaben Oberösterreichs erstellt wurde und die Wirkung in den nächsten Jahren gesehen wird. Er ist gespannt, ob es diesen Aufwand wirklich wert ist.

**Bericht wird zur Kenntnis genommen.**

#### **c) Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz per 1.1.2020:**

StR. Höpolseder:

##### **Antrag:**

Der Finanzreferent stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die vorliegende Eröffnungsbilanz per 1.1.2020 mit einer Bilanzsumme von € 133.485.349,17 genehmigen.

**Beschluss: einstimmig genehmigt**

#### **4. Kenntnisnahme des Berichtes des Obmannes des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde Gmunden betreffend der am 30. November 2020 abgehaltenen 30. Sitzung;**

Der Obmann, GR DI Sperrer, führt aus, dass sich der Prüfungsausschuss in seiner letzten Sitzung – wie bereits unter TO-Pkt. 3 informiert – im Wesentlichen nur mit der Eröffnungsbilanz beschäftigt hat, jedoch im Vorblick auf den **Rechnungshofbericht StadtRegioTram** interne Diskussionen geführt wurden. Er informiert, dass sich der Prüfungsausschuss in den nächsten zwei Sitzungen, vorbereitend für die Gemeinderatssitzung im März 2021, mit diesem umfangreichen Prüfbericht beschäftigen wird. Er erklärt, dass der Prüfungsausschuss versuchen wird, eine sich strikt an die Aussagen des Rechnungshofberichtes haltende Kurzfassung dieses Berichtes zu erstellen. Das ist seiner Meinung nach notwendig, um dann eine saubere politische Debatte zu diesem Bericht zu führen. Jede Fraktion darf den Bericht dann für sich interpretieren. Sein Ziel ist es, diesen Rechnungshofbericht auf ein ca. fünfseitiges Konvolut zu reduzieren und dem Gemeinderat im März vorzulegen.

**Bericht wird zur Kenntnis genommen.**

## **5. Kenntnisnahme des Prüfberichtes der 30. Sitzung des Prüfungsausschusses;**

GR DI Sperrer führt aus:

### **1. Eröffnungsbilanz per 1.1.2020 – Stadtgemeinde Gmunden**

Der Prüfungsausschuss stellt keinen Antrag an den Gemeinderat zu diesem Tagesordnungspunkt.

**Bericht wird zur Kenntnis genommen.**

## **6. Kenntnisnahme des Wahrnehmungsberichtes des Rechnungshofes zur Traunseetram;**

Bgm. Mag. Krapf führt aus:

Der Rechnungshof hat in den Jahren 2018 bis 2019 die Realisierung der Traunseetram überprüft. Prüfungsziel war es, die Studien, Analysen und Beschlüsse im Vorfeld der Realisierung zu beurteilen, ebenso wie die Gesamtkosten, das Projektmanagement und die Bauabwicklung in der Innenstadt von Gmunden, die Vergaben sowie die Maßnahmen zur Steigerung der Fahrgastzahlen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis April 2019, wobei auch weiter zurückliegende Sachverhalte berücksichtigt wurden, wie die Grundsatzentscheidung für dieses Projekt im Jahr 2003.

Der Rechnungshof hat mit Schreiben vom 09.10.2020 gemäß Art. 127a Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden den Bericht zur Kenntnisnahme übermittelt.

Bgm. Mag. Krapf kommt auf die Anregung von GR DI Sperrer unter TO-Pkt. 4) zurück, dieses komplexe Thema im März-Gemeinderat zu diskutieren. Er stellt klar, dass es aber jedem Gemeinderat freisteht, sich heute schon dazu zu äußern. Er hält aber die vorgeschlagenen Vorgangsweise – den Bericht zuerst im Prüfungsausschuss zu analysieren, zu diskutieren und aufzuarbeiten – für sehr vernünftig. Er würde diese Vorgehensweise präferieren.

**Gegen diese Vorgehensweise spricht sich kein Gemeinderatsmitglied aus.**

## **7. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von € 350.000,00 bei der Oberbank AG, 4810 Gmunden, für die Städt. Hauptkasse Gmunden für das Finanzjahr 2021;**

StR. Höpoltzeder:

Die Städt. Hauptkasse Gmunden benötigt zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit fallweise Kassenkredite. Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat daher, einen Kassenkredit in der Höhe von € 350.000,00 mit einer Bindung an den 3-Monats-EURIBOR mit einem Aufschlag von 0,95 %, ohne weitere Spesen, mit einer Laufzeit, die nach § 83 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. mit einem Jahr beschränkt ist, nämlich vom 1.1. – 31.12.2021, bei der Oberbank AG, 4810 Gmunden, aufzunehmen.

### **Antrag:**

Der Finanzreferent verliest vollinhaltlich den Kreditvertrag und stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge im Sinne eines einstimmig gefassten Finanzausschussbeschlusses vom 1. Dezember 2020, die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von € 350.000,00 bei der Oberbank AG, 4810 Gmunden, zu den bereits genannten Bedingungen, beschließen.

**Beschluss: einstimmig genehmigt**

## **8. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von € 3.000.000,00 bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ., Geschäftsstelle Gmunden, für die Städt. Hauptkasse Gmunden für das Finanzjahr 2021;**

StR. Höpoltzeder:

Die Städt. Hauptkasse Gmunden benötigt zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit fallweise Kassenkredite. Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat daher, einen Kassenkredit in der Höhe von € 3.000.000,00 mit einer Bindung an den 12-Monats-EURIBOR mit einem Aufschlag von 0,35 %, ohne weitere Spesen, mit einer Laufzeit, die nach § 83 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. mit

einem Jahr beschränkt ist, nämlich vom 1.1. – 31.12.2021, bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ., Geschäftsstelle Gmunden, aufzunehmen.

**Antrag:**

Der Finanzreferent verliert vollinhaltlich den Kreditvertrag und stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge im Sinne eines einstimmig gefassten Finanzausschussbeschlusses vom 1. Dezember 2020, die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von € 3.000.000,00 bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ., Geschäftsstelle Gmunden, zu den bereits genannten Bedingungen, beschließen.

**Beschluss: einstimmig genehmigt**

**9. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von € 5.000.000,00 bei der Raiffeisenbank Salzkammergut, 4810 Gmunden, für die Städt. Hauptkasse Gmunden für das Finanzjahr 2021;**

StR. Höpoltsecker:

Die Städt. Hauptkasse Gmunden benötigt zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit fallweise Kassenkredite. Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat daher, einen Kassenkredit in der Höhe von € 5.000.000,00 mit einer Bindung an den 3-Monats-EURIBOR mit einem Aufschlag von 0,27 %, ohne weitere Spesen, mit einer Laufzeit, die nach § 83 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. mit einem Jahr beschränkt ist, nämlich vom 1.1. – 31.12.2021, bei der Raiffeisenbank Salzkammergut, 4810 Gmunden, aufzunehmen.

**Antrag:**

Der Finanzreferent verliert vollinhaltlich den Kreditvertrag und stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge im Sinne eines einstimmig gefassten Finanzausschussbeschlusses vom 1. Dezember 2020, die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von € 5.000.000,00 bei der Raiffeisenbank Salzkammergut, 4810 Gmunden, zu den bereits genannten Bedingungen, beschließen.

**Beschluss: einstimmig genehmigt**

**10. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 398.600,00 zur Finanzierung der Generalsanierung der Tennisanlage Rennweg und dem Ankauf eines Rüstlöschfahrzeuges für die FF Gmunden;**

StR. Höpoltsecker:

Die Sparkasse OÖ, Geschäftsstelle Gmunden ist auf Grund einer Darlehensauschreibung der Finanzabteilung für die Finanzierung der Generalsanierung der Tennisplätze Rennweg und des Ankaufs eines Rüstlöschfahrzeuges für die FF Gmunden vom Finanzausschuss als Bestbieter ausgewählt worden. Das Kreditinstitut hat ein Darlehen in der Höhe von € 398.600,00 mit einer Laufzeit von 15 Jahren in Aussicht gestellt und hält sich grundsätzlich an das Angebot bis 15. Dezember 2020 gebunden.

Die Verzinsung beträgt 0,35 % über dem vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin geltenden 12-Monats-EURIBOR, bzw. mindestens 0,35 %, halbjährliche Anpassung. Die Zinsen betragen derzeit 0,35 % p.a. Die Zinsverrechnung erfolgt dekursiv, klm/360.

Das Darlehen kann zu den jeweiligen Zinsfälligkeitsterminen ganz oder in Teilbeträgen zurückgezahlt werden.

**Antrag:**

Der Finanzreferent verliert vollinhaltlich den Darlehensvertrag und stellt den Antrag, im Sinne eines einstimmig gefassten Finanzausschussbeschlusses vom 1. Dezember 2020 und der vollinhaltlich zur Kenntnis genommenen Angebote, die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 398.600,00 bei der Sparkasse Oberösterreich, zu den bereits genannten Bedingungen.

**Beschluss: einstimmig genehmigt**

### **11. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 1.500.000,00 zur Finanzierung von Wasser- und Kanalbauten;**

StR. Höpoltsecker:

Die Sparkasse Oberösterreich ist auf Grund einer Darlehensausschreibung der Finanzabteilung für die Finanzierung von Wasser- und Kanalbauten als Bestbieter hervorgegangen. Das Kreditinstitut hat ein Darlehen in der Höhe von € 1.500.000,00 mit einer Laufzeit von 30 Jahren in Aussicht gestellt und hält sich grundsätzlich an das Angebot bis 10. Februar 2021 gebunden.

Die Verzinsung beträgt 0,45 % über dem vor dem jeweiligen Zinsanpassungstermin geltenden 12-Monats-EURIBOR, bzw. mindestens 0,45 %, jährliche Anpassung. Die Zinsen betragen derzeit 0,45 % p.a. Die Zinsverrechnung erfolgt dekursiv, klm/360.

Das Darlehen kann zu den jeweiligen Zinsfälligkeitsterminen ganz oder in Teilbeträgen zurückgezahlt werden.

#### **Antrag:**

Der Finanzreferent verliert vollinhaltlich den Darlehensvertrag und stellt den Antrag, im Sinne eines einstimmig gefassten Finanzausschussbeschlusses vom 1. Dezember 2020 und der vollinhaltlich zur Kenntnis genommenen Angebote, die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 1.500.000,00 bei der Sparkasse Oberösterreich, zu den bereits genannten Bedingungen.

**Beschluss: einstimmig genehmigt**

### **12. Beratung und Beschlussfassung über einen Finanzierungsplan für die Wasserversorgung BA 15;**

StR. Höpoltsecker:

Die städtische Wasserversorgung plant in den kommenden zwei Jahren die Erneuerung verschiedener Wasserleitungen im Stadtgebiet. Um das Vorhaben durchführen zu können, muss ein beschlossener Finanzierungsplan vorliegen. Folgende Finanzierung wird vorgeschlagen:

Ausgaben:

2021	€ 400.000,00
2022	€ 600.000,00
2023	€ 100.000,00
<u>Gesamtausgaben</u>	<u>€1.100.000,00</u>

Einnahmen:

Interessentenbeiträge 2021-2023	€ 350.000,00
Darlehensaufnahme 2021,	€ 250.000,00
<u>Darlehensaufnahme 2022</u>	<u>€ 500.000,00</u>
<u>Gesamteinnahmen</u>	<u>€1.100.000,00</u>

#### **Antrag:**

Der Finanzreferent stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge den vorliegenden Finanzierungsplan beschließen.

**Beschluss: einstimmig genehmigt**

### **13. Beratung und Beschlussfassung über einen Finanzierungsplan für den Kanalbauabschnitt 28;**

StR. Höpoltsecker:

Das städtische Bauamt plant im Jahr 2021 diverse Kanalabschnitte im Stadtgebiet zu sanieren. Um das Vorhaben durchführen zu können, muss ein beschlossener Finanzierungsplan vorliegen.

Folgende Finanzierung wird vorgeschlagen:

Ausgaben:

2021	€ 300.000,00
<u>Gesamtausgaben</u>	<u>€ 300.000,00</u>

Einnahmen:

<u>Interessentenbeiträge 2021</u>	<u>€ 300.000,00</u>
<u>Gesamteinnahmen</u>	<u>€ 300.000,00</u>

**Antrag:**

Der Finanzreferent stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge den vorliegenden Finanzierungsplan beschließen.

**Beschluss: einstimmig genehmigt**

**14. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2021;**

StR. Höpoltsecker:

Im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlags der Stadtgemeinde Gmunden ist es notwendig, die Hebesätze der Grundsteuer für das Haushaltsjahr 2021 festzusetzen:

Die Grundsteuerhebesätze sollen wie folgt beschlossen werden:

Grundsteuer-Hebesatz für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A):  
500 v.H. des Messbetrages

Grundsteuer-Hebesatz für Grundstücke (Grundsteuer B):  
500 v.H. des Messbetrages

**Rechtsgrundlagen:**

Grundsteuergesetz 1955, BGBl. 1955/149 i.d.g.F.  
Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I/116/2016

**Antrag:**

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die Grundsteuerhebesätze für das Jahr 2021 wie im Amtsvortrag ausgeführt festsetzen.

**Beschluss: einstimmig genehmigt**

Nicht anwesend: GR DI Kienesberger (Grüne)

**15. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Wassergebührenordnung ab 01. Jänner 2021;**

StR. Höpoltsecker:

Im Zuge der Vorberatungen für den Voranschlag 2021 haben der Ausschuss für Finanzangelegenheiten und der Stadtrat dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden empfohlen, die nachstehenden Wasseranschlussgebühren sowie die Wasserbezugsgebühr ab 01. Jänner 2021 wie folgt zu beschließen:

Die Wasseranschlussgebühr soll ab 01. Jänner 2021 mit € 13,85 pro m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage (bisher € 13,62) festgesetzt werden. Die entsprechende Mindestwasseranschlussgebühr sowie die Wasseranschlussgebühr für unbebaute Grundstücke soll ab 01. Jänner 2021 von € 2.043,00 auf € 2.077,00 erhöht werden.

Die Wasserbezugsgebühr soll von € 1,59 auf € 1,62 pro bezogenem m<sup>3</sup> Wasser erhöht werden.

Den angeführten Beträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10 % hinzuzurechnen.

Die Erhöhung der Wasseranschlussgebühren und der Wasserbezugsgebühr ist auf Grund Vorgaben der Aufsichtsbehörde (Mindestgebühren lt. Voranschlagserlass) notwendig, um nicht der Zuteilung von Bedarfsmitteln verlustig zu werden.

Die Wassergebührenordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden vom 12. Dezember 2019 soll in ihrer Gesamtheit mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft treten.

Alle übrigen Bestimmungen der alten Gebührenordnung (vom 12. Dezember 2019) sollen in folgende, neu zu beschließende Wassergebührenordnung, welche mit 01. Jänner 2021 in Kraft treten soll, wiederum aufgenommen werden:

## **Wassergebührenordnung**

### **K u n d m a c h u n g**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden (Sitzung vom 14. Dezember 2020) über die Erlassung einer Wassergebührenordnung

### **VERORDNUNG**

#### **§ 1 Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr eingehoben. Es ist dabei unerheblich, ob der Anschluss unmittelbar oder mittelbar hergestellt wird oder ist.

#### **§ 2 Abgabenschuldner**

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes. Bei Bauwerken auf fremden Grund, trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer. Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück gegeben, so trifft die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren jeden zur ungeteilten Hand.

#### **§ 3 Gebührenbemessung**

1. Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt **ab 01. Jänner 2021** für bebaute Grundstücke **€ 13,85** je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.
2. Die Mindestgebühr beträgt **€ 2.077,00**. Dies entspricht einer Fläche bis **150** Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.
3. Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt **€ 2.077,00**.
4. Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke ist die Fläche der an die Wasserversorgungsanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Bauwerke, und zwar:
  - a. bei eingeschossigen Bauwerken die bebaute Grundfläche;
  - b. bei mehrgeschossigen Bauwerken die Summe der einzelnen Geschossflächen.
5. Die Feststellung der gebührenpflichtigen bebauten Grundfläche erfolgt nach den eingereichten bzw. genehmigten Bauplänen. Bei Abweichungen werden die Naturmaße des endgültig fertig gestellten Bauwerkes herangezogen.
6. Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken sowie zu Garagen ausgebaut sind.
7. Dachgeschosse und Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken ausgebaut sind.
8. Schwimmbecken im Freien sind der Bemessungsgrundlage zuzuzählen.
9. Fest verankerte Wintergärten zählen zur Bemessungsgrundlage.
10. Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:  
Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Lichtschächte, Außenstiegen, Außenrampen, Gesimse, nicht tragende Außenwandvorsprünge, Balkone, Balkonverglasungen, Verglasungen von Loggien, sowie der über die Bauflucht hinausreichende Teil von Loggien, Windfänge, unabhängig davon ob sie seitlich offen oder von Wänden umschlossen sind und überdachte Abstell- und Lagerplätze.

11. Ein Abschlag von 65 % wird für nachstehende Gebäude (-teile) festgelegt:
  - a. für alle zur Ausübung betrieblicher (gewerblicher) Tätigkeiten dienenden Gebäude (-teile) (zB Elektro-, Metall-, Holz- und sonstige Erzeugungs- oder Be- und Verarbeitungsbetriebe, Lager- und Fertigungshallen, Geschäfte, Banken, u.ä.) in denen lediglich die sanitären Anlagen über die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind und sonst keine Wasserentnahmestellen vorhanden sind;
  - b. für unterirdische Garagen (ausschließlich Mittel- oder Großanlagen) über 100 m<sup>2</sup> bebaute Fläche;
12. Die errechnete Gesamtfläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet.

#### **§ 4 Ergänzungsgebühr**

1. Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr gem. § 3 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist. Hierbei ist die Bemessungsgrundlage für den bisherigen Bestand ebenfalls nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu ermitteln.
2. Wurde für ein an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenes bebautes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, so ist die ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossenen Bauwerke zu entrichtenden Gebühr nach Abzug der Mindestgebühr nach § 3 Abs.2 ergibt.
3. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die Gebühr gem. § 3 Abs. 3 abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit schon eine Wasserleitungsanschlussgebühr entrichtet wurde.
4. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.

#### **§ 5 Wasserbezugsgebühr**

1. Die Eigentümer (§ 2) der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke bzw. Bauwerke haben eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
2. Die Wasserbezugsgebühr beträgt pro m<sup>3</sup> der bezogenen und durch den Wasserzähler gemessenen Wassermenge **€ 1,62**.
3. Für die Beistellung der Wasserzählereinrichtung samt der amtlichen Eichung und der Abdeckung der Festkosten wird eine vierteljährliche Grundgebühr je Anschluss an die Wasserversorgungsanlage in folgender Höhe eingehoben:

a) bei einer Zählergröße von	<b>3 m<sup>3</sup></b>	<b>€ 12,00</b>
b) bei einer Zählergröße von	<b>10 m<sup>3</sup></b>	<b>€ 30,00</b>
c) bei einer Zählergröße von	<b>20 m<sup>3</sup></b>	<b>€ 80,00</b>
d) bei einer Zählergröße von	<b>80 m<sup>3</sup> und 100 m<sup>3</sup></b>	<b>€ 250,00</b>

4. Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder bei Ausfall des Wasserzählers wird die verbrauchte Wassermenge geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vergangenen Ablesezeitraumes, unter Berücksichtigung eventuell geänderter Verhältnisse im Wasserverbrauch, Bedacht zu nehmen.

#### **§ 6 Entstehen des Abgabenspruches**

1. Der Abgabenspruch auf die Wasserleitungsanschlussgebühr entsteht mit dem Tage des Anschlusses eines Grundstückes an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage.
2. Der Abgabenspruch auf die ergänzende Wasseranschlussgebühr (§ 4 Abs. 1-3) entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszweckes.

3. Die Wasserbezugsgebühr ist vierteljährlich zu entrichten, und zwar am **15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.** jeden Jahres. Der Vierteljahresbetrag wird auf Grund des Wasserverbrauches des vorangegangenen Ablesezeitraumes festgesetzt. Der Wasserzähler wird einmal pro Jahr, und zwar Ende Dezember, abgelesen. Die Wasserendabrechnung erfolgt mit der Vorschreibung der Hausbesitzabgaben **per 15. Februar** jeden Jahres.

### **§ 7 Meldepflicht**

1. Die Gebührenpflichtigen haben alle Änderungen, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr (§ 4 Abs. 1-3) erfüllt wird, der Abgabenbehörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszweckes schriftlich zu melden. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch (entgegen § 6 Abs. 2) mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Abgabenbehörde.
2. Die Gebührenpflichtigen haben alle Veränderungen, die für die Berechnung bzw. Neuberechnung und Vorschreibung der Wasserbezugsgebühr von Bedeutung sind, unverzüglich der Abgabenbehörde bekannt zu geben.
3. Wechselt eine Liegenschaft ihren Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige an die Abgabenbehörde. Diese Anzeige kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen.

### **§ 8 Sonderfälle**

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.

### **§ 9 Umsatzsteuer**

Zu den in dieser Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätzen wird die jeweils in Geltung stehende Umsatzsteuer hinzugerechnet.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

1. Diese Gebührenordnung tritt am **01. Jänner 2021** in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Gmunden vom **12. Dezember 2019** außer Kraft.

### **Rechtsgrundlagen:**

§ 17, Abs. 3. Ziffer 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I/116/2016  
Interessentenbeitragsgesetz, LGBl. 28/1958 i.d.g.F.

### **Antrag:**

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die im Amtsvortrag angeführte neue Wassergebührenordnung in ihrer Gesamtheit mit Wirksamkeit 01. Jänner 2021 beschließen. Gleichzeitig soll die Wassergebührenordnung vom 12. Dezember 2019 in ihrer Gesamtheit außer Kraft treten.

### **Beschluss: einstimmig genehmigt**

Nicht anwesend: GR DI Kienesberger (Grüne)

## **16. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Kanalgebührenordnung ab 01. Jänner 2021;**

StR. Höpolseder:

Im Zuge der Vorberatungen für den Voranschlag 2021 haben der Ausschuss für Finanzangelegenheiten und der Stadtrat dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden empfohlen, die nachstehenden Kanalanschlussgebühren sowie die Kanalbenutzungsgebühr ab 01. Jänner 2021 wie folgt zu beschließen:



Die Kanalanschlussgebühr soll ab 01. Jänner 2021 mit € 23,10 pro m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage (bisher € 22,72) festgesetzt werden. Die entsprechende Mindestkanalanschlussgebühr sowie die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke soll ab 01. Jänner 2021 von € 3.408,00 auf € 3.465,00 erhöht werden.

Die Kanalbenützungsg Gebühr soll von € 3,91 auf € 3,99 pro m<sup>3</sup> erhöht werden.

Den angeführten Beträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10 % hinzuzurechnen.

Die Erhöhung der Kanalanschlussgebühren und der Kanalbenützungsg Gebühr ist auf Grund der Vorgaben der Aufsichtsbehörde (Mindestgebühren lt. Voranschlagserlass) notwendig, um nicht der Zuteilung von Bedarfszuweisungsmitteln verlustig zu werden.

Die Kanalgebührenordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden vom 12. Dezember 2019 soll in ihrer Gesamtheit mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft treten.

Alle übrigen Bestimmungen der alten Gebührenordnung (vom 12. Dezember 2019) sollen in folgende, neu zu beschließende Kanalgebührenordnung, welche mit 01. Jänner 2021 in Kraft treten soll, wiederum aufgenommen werden:

## **Kanalgebührenordnung**

### **K u n d m a c h u n g**

*des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden (Sitzung vom 14. Dezember 2020) über die Erlassung einer Kanalgebührenordnung*

### **VERORDNUNG**

#### **§ 1 Anschlussgebühr**

*Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage (im folgenden Kanalisationsanlage genannt) wird eine Kanalanschlussgebühr eingehoben. Es ist dabei unerheblich, ob der Anschluss unmittelbar oder mittelbar hergestellt wird oder ist.*

#### **§ 2 Abgabenschuldner**

*Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes. Bei Bauwerken auf fremden Grund, trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer. Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück gegeben, so trifft die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren jeden zur ungeteilten Hand.*

#### **§ 3 Gebührenbemessung**

1. *Die Kanalanschlussgebühr beträgt **ab 01. Jänner 2021** für bebaute Grundstücke **€ 23,10** je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.*
2. *Die Mindestanschlussgebühr beträgt **€ 3.465,00**. Dies entspricht einer Fläche bis **150** Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.*
3. *Die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt **€ 3.465,00**.*
4. *Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke ist die Fläche der an die Kanalisationsanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Bauwerke, und zwar:*
  - a. *bei eingeschossigen Bauwerken die bebaute Grundfläche;*
  - b. *bei mehrgeschossigen Bauwerken die Summe der einzelnen Geschossflächen.*
5. *Die Feststellung der gebührenpflichtigen bebauten Grundfläche erfolgt nach den eingereichten bzw. genehmigten Bauplänen. Bei Abweichungen werden die Naturmaße des endgültig fertig gestellten Bauwerkes herangezogen.*

6. *Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken sowie zu Garagen ausgebaut sind.*
7. *Dachgeschosse und Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken ausgebaut sind.*
8. *Schwimmbecken im Freien sind der Bemessungsgrundlage zuzuzählen.*
9. *Fest verankerte Wintergärten zählen zur Bemessungsgrundlage.*
10. *Freistehende Garagen, auch wenn sie nur mit den Dachwässern an die Kanalisationsanlage angeschlossen sind, werden zur Bemessungsgrundlage gerechnet.*
11. *Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:*  
  
*Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Lichtschächte, Außenstiegen, Außenrampen, Gesimse, nicht tragende Außenwandvorsprünge, Balkone, Balkonverglasungen, Verglasungen von Loggien, sowie der über die Bauflucht hinausragende Teil von Loggien, Windfänge, unabhängig davon ob sie seitlich offen oder von Wänden umschlossen sind und überdachte Abstell- und Lagerplätze.*
12. *Ein Abschlag von 65 % wird für nachstehende Gebäude (-teile) festgelegt:*
  - c. *für alle zur Ausübung betrieblicher (gewerblicher) Tätigkeiten dienenden Gebäude (-teile) (zB Elektro-, Metall-, Holz- und sonstige Erzeugungs- oder Be- und Verarbeitungsbetriebe, Lager- und Fertigungshallen, Geschäfte, Banken, u.ä.) in denen mit Ausnahme der Dachwässer und der Abwässer aus den sanitären Anlagen keine sonstigen Abwässer anfallen;*
  - d. *für unterirdische Garagen (ausschließlich Mittel- oder Großanlagen) über 100 m<sup>2</sup> bebaute Fläche*
13. *Die errechnete Gesamtfläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet.*

#### **§ 4 Ergänzungsgebühr**

1. *Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr gem. § 3 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist. Hierbei ist die Bemessungsgrundlage für den bisherigen Bestand ebenfalls nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu ermitteln.*
2. *Wurde für ein an die Kanalisationsanlage angeschlossenes bebautes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, so ist die ergänzende Kanalanschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossenen Bauwerke zu entrichtenden Gebühr nach Abzug der Mindestgebühr nach § 3 Abs.2 ergibt.*
3. *Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die Gebühr gem. § 3 Abs.3 abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit schon eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.*
4. *Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.*

#### **§ 5 Kanalbenutzungsgebühr**

1. *Die Eigentümer (§ 2) der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücke bzw. Bauwerke haben eine Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt **ab 01. Jänner 2021** (Wasserendabrechnung) **€ 3,99** für jeden aus der Städtischen Wasserversorgungsanlage bezogenen m<sup>3</sup> Wasser. Die Registrierung erfolgt über den von der Städtischen Wasserversorgung eingebauten Wasserzähler.*

2. Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder bei Ausfall des Wasserzählers wird die verbrauchte Wassermenge geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vergangenen Ablesezeitraumes, unter Berücksichtigung eventuell geänderter Verhältnisse im Wasserverbrauch, Bedacht zu nehmen.
3. Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, die an die Städtische Wasserversorgungsanlage nicht oder nur zum Teil angeschlossen sind, beträgt **ab 01. Jänner 2021** (Wasserendabrechnung) **€ 3,99** je m<sup>3</sup> verbrauchtem Wasser, wobei der Verbrauch vom Abgabenschuldner durch einen Wasserzähler oder sonst glaubhaft nachzuweisen ist. Kann ein ausreichender Nachweis nicht erbracht werden, erfolgt eine Schätzung des Wasserverbrauchs.
4. Wird auf einem unbebauten Grundstück, welches an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossen ist, ein Gebäude errichtet, so kann während der Bauzeit, über Antrag, von der Einhebung der Kanalbenützungsgebühr abgesehen werden, längstens jedoch bis zur erstmaligen Einleitung von Abwässern.
5. Für jene Eigentümer, deren Bauwerke nicht an die Städtische Wasserversorgung angeschlossen sind (Eigenwasser), wird für die Bereitstellung eines Wasserzählers („Kanalzähler“) eine vierteljährliche Gebühr von **€ 12,00** berechnet. Diese Regelung gilt auch bei Nutzung von Regenwasser, welches in das Kanalnetz eingeleitet wird.
6. Bei Nutzung des Regenwassers z.B. für WC-Spülung, Wäsche waschen usw. ist zur Registrierung der in den Kanal eingeleiteten Abwassermenge ein Wasserzähler einzubauen. Die Kanalbenützungsgebühr beträgt ebenfalls **€ 3,99** je m<sup>3</sup> Abwasser.
7. Für den Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers (Subzähler), zur Registrierung jener Wassermenge, welche für das Gartenspritzen verwendet und nicht in den Kanal eingeleitet wird, gelten folgende Richtlinien:
  - a. Der Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers, der jene Menge Wasser misst, das nicht in den Kanal fließt, kann nur über schriftliche Antragstellung des Liegenschaftseigentümers erfolgen.
  - b. Der Wasserzähler ist ausschließlich von Bediensteten der Städtischen Wasserversorgung einzubauen und obliegt dem gesetzlichen Eichrhythmus. Die technischen Voraussetzungen für den Einbau eines sogen. Gartenzählers müssen gegeben sein, andernfalls müssen diese auf Kosten des Antragstellers geschaffen werden.
  - c. Der Zähler wird jährlich im Zuge der Wasserendabrechnung von Bediensteten der Städtischen Wasserversorgung abgelesen. Die von diesem Zähler registrierte Menge Wasser wird bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr vom Hauptzähler in Abzug gebracht.
  - d. Die Kosten für die Zurverfügungstellung, Eichung, Ablesung des Wasserzählers sind in der jeweils geltenden Kanalgebührenordnung (§ 5 Abs.5) geregelt. Die Kosten für den erstmaligen Einbau werden samt benötigtem Material extra in Rechnung gestellt.
  - e. Sollte auf Wunsch des Antragstellers innerhalb von 3 Jahren nach Zählereinbau der Zähler wieder ausgebaut werden, sind die Kosten für den Ausbau vom Antragsteller zu entrichten (Arbeitszeit, Fahrtkosten usw.). Ebenso sind die Kosten für den notwendigen Ausbau bzw. Wiedereinbau, z.B. wegen Frostgefahr usw., vom Antragsteller zu entrichten.
  - f. Jene Wassermenge, die über den Subzähler registriert wird, darf nur zum Gartenspritzen verwendet und nicht in den Städtischen Kanal eingeleitet werden.

## **§ 6 Entstehen des Abgabeananspruches**

1. Der Abgabeananspruch auf die Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Tag des Anschlusses eines Grundstückes an die gemeindeeigene öffentliche Kanalisationsanlage.
2. Der Abgabeananspruch auf die ergänzende Kanalanschlussgebühr (§ 4 Abs. 1-3) entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszweckes.
2. Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich zu entrichten und zwar am **15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11.** eines jeden Jahres. Der Vierteljahresbetrag wird auf Grund des Wasserverbrauchs des vorangegangenen Ablesezeitraumes festgesetzt. Der Wasserzähler wird einmal pro Jahr und zwar Ende Dezember abgelesen. Die Wasserendabrechnung erfolgt mit der Vorschreibung der Hausbesitzabgaben **per 15. Februar** eines jeden Jahres.

## **§ 7 Meldepflicht**

1. Die Gebührenpflichtigen haben alle Änderungen, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr (§ 4 Abs.1-3) erfüllt wird, der Abgabenbehörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszweckes schriftlich zu melden. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch (entgegen § 6 Abs. 2) mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahme durch die Abgabenbehörde.
2. Die Gebührenpflichtigen haben alle Veränderungen, die für die Berechnung bzw. Neuberechnung und Vorschreibung der Kanalbenutzungsgebühr von Bedeutung sind, unverzüglich der Abgabenbehörde bekannt zu geben.
3. Wechselt eine Liegenschaft ihren Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige an die Abgabenbehörde. Diese Anzeige kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen.

## **§ 8 Sonderfälle**

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.

## **§ 9 Umsatzsteuer**

Zu den in dieser Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätzen wird die jeweils in Geltung stehende Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

1. Diese Gebührenordnung tritt am **01. Jänner 2021** in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Gmunden vom **12. Dezember 2019** außer Kraft.

### **Rechtsgrundlagen:**

§ 17, Abs. 3. Ziffer 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I/116/2016  
Interessentenbeitragsgesetz, LGBl. 28/1958 i.d.g.F.

### **Antrag:**

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die im Amtsvortrag angeführte neue Kanalgebührenordnung in ihrer Gesamtheit mit Wirksamkeit 01. Jänner 2021 beschließen. Gleichzeitig soll die Kanalgebührenordnung vom 12. Dezember 2019 in ihrer Gesamtheit außer Kraft treten.

### **Beschluss: einstimmig genehmigt**

Nicht anwesend: GR DI Kienesberger (Grüne)

## **17. Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Stundensätze für Gemeindebedienstete ab 01. Jänner 2021;**

StR. Höpolseder:

Im Zuge der Vorberatungen für den Voranschlag 2021 hat der Finanzausschuss empfohlen, infolge der gestiegenen Personalkosten die Stundensätze für Arbeiten, welche von Gemeindebediensteten geleistet werden, ab 01. Jänner 2021 wie folgt festzusetzen (lineare Steigerung um € 1,00/Stunde):

### Städtische Wasserversorgung und Stadtbetriebe-Energie:

Stundensatz	€ 56,00
Stundensatz für Meister	€ 61,00
Tarif für „Partie“ (zwei Bedienstete á eine Stunde)	€ 112,00
Entgelt für die Beistellung des Kranwagens (inkl. Lenker), pro Stunde	€ 81,00

Stundensätze für den restlichen Gemeindebereich:

Stundensatz € 54,00

EDV-Technik-Stundensatz:

Stundensatz € 61,00

Für die Berechnung von Arbeitsleistungen zwischen den Verwaltungszweigen und Betrieben der Stadtgemeinde Gmunden soll der Stundensatz ab 01. Jänner 2021 von derzeit € 46,00 auf € 47,00 erhöht werden.

Den angeführten Tarifen ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

**Antrag:**

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge den Bestimmungen der Stundensätze wie im Amtsvortrag ausgeführt mit Wirksamkeit 01. Jänner 2021 seine Zustimmung geben.

**Beschluss: einstimmig genehmigt**

Nicht anwesend: GR DI Kienesberger (Grüne)

**18. Beratung und Beschlussfassung über die Neufestsetzung von Tarifen der Stadtbetriebe-Energie ab 01. Jänner 2021;**

StR. Höpoltsecker:

Im Zuge der Vorberatungen des Voranschlages 2021 hat der Ausschuss für Finanzangelegenheiten empfohlen, die Tarife der Stadtbetriebe-Energie ab 01. Jänner 2021 wie folgt festzusetzen (Erhöhung der Tarife mit Arbeitsstunden um jeweils € 1,00):

- Für Arbeiten, die von Monteuren der Stadtbetriebe erbracht werden, wird ein Stundensatz von **€ 56,00** in Rechnung gestellt. Bei Arbeiten, die außerhalb der normalen Dienstzeit erbracht werden, wird der gesetzliche Überstundenzuschlag hinzugerechnet.
- Für Meisterstunden wird ausnahmslos ein Stundensatz von **€ 61,00** verrechnet.
- Für Fahrten mit Dienstfahrzeugen zu Arbeiten, die vom Kunden in Auftrag gegeben werden, wird pro Fahrt (Hin- und Rückfahrt) innerhalb des Stadtgebietes eine Pauschale von **€ 10,00** berechnet.
- Für ein Geräteservice, das vom Kunden in Auftrag gegeben wird, wird ein Pauschale von **€ 80,00** und für das dazu benötigte Kleinmaterial ein Pauschalbetrag von **€ 3,50** berechnet.
- Pauschale für wiederkehrende Überprüfung (§ 25) inkl. Abgasmessung im Zuge eines Geräteservices **€ 45,00**;
- Pauschale für wiederkehrende Überprüfung (§ 25) inkl. Abgasmessung ohne Geräteservice **€ 65,00**;
- Entgelt für die Beistellung eines Gelenksteigers, pro Stunde inkl. Lenker **€ 70,00**;
- kleines Service-Pauschale **€ 53,00**;

**Antrag:**

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die im Amtsvortrag angeführten Tarife der Stadtbetriebe-Energie mit Wirksamkeit 01. Jänner 2021 beschließen.

**Beschluss: einstimmig genehmigt**

Nicht anwesend: GR DI Kienesberger (Grüne)

**19. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Essenstarife (Essen auf Rädern, Kindergarten- und Krabbelstubenessen, Schülerspeisung, Essen der schulischen Nachmittagsbetreuungseinrichtungen, Personalesen) ab 01. Jänner 2021;**

StR. Höpolseder:

In mehreren Gesprächen mit der kaufmännischen Direktion des Krankenhauses Gmunden wurde der Stadtgemeinde Gmunden mitgeteilt, dass im Laufe des Jahres 2021 die Essenspreise angehoben werden müssen (avisiert wurden 20 Cent pro Essen – 3,67 % Erhöhung).

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2008 grundsätzlich beschlossen, Preissteigerungen in Bezug auf Essenslieferungen im selben Umfang an die Kunden der Stadtgemeinde Gmunden weiterzugeben.

Vom Ausschuss für Finanzangelegenheiten und vom Stadtratskollegium wurde empfohlen, ab 01. Jänner 2021 folgende Essenstarife, welche eine ca. 2%ige Anpassung (auf 5 Cent gerundete Beträge) enthalten, festzusetzen:

**Tarife Aktion „Essen auf Rädern“ (pro Portion, inkl. 10 % Umsatzsteuer):**

Sozialtarif	€ 6,10	(bisher € 6,00)
Ermäßigter Tarif	€ 8,70	(bisher € 8,50)
Normaltarif	€ 11,20	(bisher € 11,00)

**Tarife für Krabbelstuben- und Kindergartenessen (pro Portion, inkl. 13 % Umsatzsteuer):**

Mittagessen für das erste Kind	€ 3,05	(bisher € 2,95)
Mittagessen für jedes weitere Kind	€ 2,25	(bisher € 2,20)

Die Elternbeitragsordnung für den Mittagstisch in den städt. Kindergärten und Krabbelstuben soll entsprechend (siehe Anlage) angepasst werden.

**Tarife für Schülerspeisung und Essen in den schulischen Nachmittagsbetreuungs-einrichtungen (pro Portion, keine Umsatzsteuerpflicht):**

Mittagessen für einen Schüler	€ 3,70	(bisher € 3,60)
Mittagessen für jeden weiteren Schüler	€ 3,10	(bisher € 3,05)

**Personalesse (pro Portion, brutto):** € 3,80 (bisher € 3,70)

**Antrag:**

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die Essenstarife der Stadtgemeinde Gmunden (inkl. Elternbeitragsordnung für den Mittagstisch in den städt. Kindergärten und Krabbelstuben – Beilage .A) wie im Amtsvortrag ausgeführt mit Wirksamkeit 01. Jänner 2021 beschließen.

**Beschluss: einstimmig genehmigt**

Nicht anwesend: GR DI Kienesberger (Grüne)

**20. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung der Seeparzelle 236/1, KG. Traunstein, von dzt. Grünland-Gewässer in Grünland-Bootshütte im Bereich der Liegenschaft Traunsteinstraße 277 - Einleitung des Verfahrens;**

StR. DI Kaßmannhuber:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenbauangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung vom 01.12.2020 wurde die gegenständliche Änderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Gmunden Nr. 04 positiv beurteilt.

Die Umwidmung betrifft einen Teil der Seeparzelle 236/1, KG. Traunstein von dzt. Grünland-Gewässer in Grünland-Bootshütte im Bereich der Liegenschaft Traunsteinstraße 277 (Gasthof Hoisn).

Es ist die Errichtung einer Bootshütte bei einem bestehenden Steg geplant.

Nach Rechtsauffassung des Amtes der OÖ. Landesregierung sind Bootshütten in der Widmung Gewässer nicht zulässig, sondern ist für neue Bootshütten die Widmung Grünland-Bootshütte auszuweisen.

Die Änderung entspricht den Raumordnungszielen und -grundsätzen. Die Änderung dient im Besonderen der Schaffung einer Möglichkeit für die Errichtung einer Bootshütte bei einem bereits bestehenden Steg für den Gasthof Hoisn. Da es sich hier um einen wichtigen Gastronomiebetrieb in Gmunden handelt liegt die Umwidmung im Interesse der Stadt Gmunden und somit auch im öffentlichen Interesse.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung des Flächenwidmungsplanes sind gegeben.

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge die Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. die Umwidmung eines Teiles der Seeparzelle 236/1, KG. Traunstein, von dzt. Grünland – Gewässer in Grünland - Bootshütte für die Errichtung einer Bootshütte für den Gasthof Hoisn beschließen - Einleitung des Verfahrens.

**Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung:**

§§ 2, 33, 34 u. 36 OÖ. ROG 1994, LGBl. Nr. 1993/114

**Beschluss: einstimmig genehmigt**

**21. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 314/1, KG. Schlagen, von dzt. Grünland - Land- u. Forstwirtschaft in Bauland-Wohngebiet, im Anschluss an die Liegenschaft Lembergweg 55. - Einleitung des Verfahrens;**

StR. DI Kaßmannhuber bringt den Amtsvortrag zur Verlesung:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenbau- und Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung vom 01.12.2020 wurde die gegenständliche Änderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Gmunden Nr. 04 positiv beurteilt. Jedoch soll nach Meinung der Ausschussmitglieder parallel zum Umwidmungsverfahren noch eine Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossen werden, dass auf diesen Grundstücksflächen keine Wohnhäuser bzw. Wohnungen errichtet werden, die als Zweitwohnungen verwendet werden.

Die Änderung betrifft die Umwidmung eines Teiles der Parz. 314/1, KG. Schlagen, im Ausmaß von ca. 2.000 m<sup>2</sup> von dzt. Grünland – Land- u. Forstwirtschaft in Bauland-Wohngebiet im Anschluss an die Liegenschaft Lembergweg 55.

Die Umwidmung steht im Zusammenhang mit notwendigen Investitionen bzw. Instandhaltungsmaßnahmen beim nahegelegenen landwirtschaftlichen Hofgebäude.

Weiters ist eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts (ÖEK) erforderlich.

Die Änderung entspricht den Raumordnungszielen und -grundsätzen. Die Grundstücksflächen liegen unmittelbar im Bereich der bestehenden Wohnhäuser am Lembergweg und grenzen an 2 Seiten die öffentlichen Verkehrsflächen „Lembergweg“ und „Im Gsperr“ an. Auch die Anschlussmöglichkeiten an die öffentliche Kanal- und Wasserleitung sind in der Straße Lembergweg unmittelbar gegeben.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung des Flächenwidmungsplanes sind gegeben.

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge die Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung eines Teiles der Parz. 314/1, KG. Schlagen, im Ausmaß von ca. 2.000 m<sup>2</sup> von dzt. Grünland-Land- u. Forstwirtschaft in Bauland-Wohngebiet sowie eine in diesem Zusammenhang erforderliche Änderung des ÖEK beschließen. – Einleitung des Verfahrens.

**Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung**

§ 2, 33, 34, u. 36 OÖ. ROG. 1994, LGBl. Nr. 1993/114

StR. DI Kaßmannhuber erinnert daran, dass in Österreich täglich 10,4 ha landwirtschaftliche Fläche durch Umwidmung verloren geht, hinter jedem Grundstück ein Eigentümer steht, aber für die Verwendung ein gesellschaftlicher Konsens hergestellt werden muss und, dass Geld natürlich hier eine Rolle

spielt, da mit der Umwidmung eine Wertsteigerung verbunden ist. Er informiert über die Situation am Lembergweg am Rand des Grünbergs und über die dort bereits bestehende Siedlung, die über Jahrzehnte hin am „falschen Ort“ entstanden ist. Die Frage ist, was die Allgemeinheit und die Gemeinde davon hat und was nicht. Er erklärt, dass es in anderen Ländern und Bundesländern verschiedene Lösungen gibt und verweist auf Bayern, wo ca. 50 % des Verkaufserlöses an die Gemeinde abgeben werden müssen.

StR. DI Kaßmannhuber meint, dass hier vielleicht eine Umwidmung sinnvoll ist, empfiehlt aber einen Vertrag nach §§ 15, 16 ROG mit dem Antragsteller abzuschließen, der zumindest die Errichtung von Zweitwohnflächen verhindern würde. Er verweist weiters auf die rege Bautätigkeit in Gmunden und meint, dass dzt. weder Baugründe noch Zweitwohnsitze benötigt werden.

Er schlägt daher vor, diesen Antrag um Regeln der Vertragsraumordnung zu ergänzen und verweist auf die nachfolgende Wortmeldung von GR DI Kienesberger.

GR DI Kienesberger führt aus:

Die ständig steigenden Baulandpreise und das Steigen von Zweitwohnungen machen Wohnen in Gmunden für junge Familien immer schwieriger. Eine Ursache davon ist, dass viele Menschen ihre Ersparnisse nicht mehr zur Bank tragen, sondern in Grundstücke und Wohnungen anlegen – Betongold genannt. Wohnen ist ein Grundrecht. Es ist Aufgabe der Gemeinde, hier behutsam lenkend zu steuern und Maßnahmen einer aktiven Bodenpolitik zu ergreifen.

Das O.ö. ROG verpflichtet die Gemeinden in § 16 zu privatwirtschaftlichen Maßnahmen zur Baulandsicherung. Darunter fallen Vereinbarungen der Gemeinde mit den Grundeigentümern, die sogenannte Vertragsraumordnung. Es geht um eine Ausgewogenheit zwischen individuellem und gemeinschaftlichem Interesse. Mit einer Umwidmung von Grünland in Bauland kommt es zu großen Werteveränderungen. Die Baulandpreise hängen neben landschaftlicher Schönheit stark von der Infrastrukturausstattung, als von Vorleistungen der Gemeinde ab. Jede\*r neue Einwohner\*in in Gmunden bringt nicht nur Geld durch die Bedarfszuweisungen, sondern verursacht auch Kosten, vom Kindergarten über Sport- und Erholungsflächen bis hin zum Pflegeheim. Es ist daher durchaus legitim, dass sich die Gemeinde an den Planungsgewinnen beteiligt. Das ist das Wesen der Vertragsraumordnung, die Wertveränderungen zum Gegenstand der Verhandlungen zu machen.

Die enormen Preissteigerungen bei den Grundstücken habe er schon angesprochen. Das heißt: einem großen Teil der Kosten für eine Wohnung steht keine Leistung gegenüber. Ein großer Anteil der Verkaufserlöse ist also leistungsloses Einkommen. Gmunden bewegt sich auch in diese Richtung. Für ihn stellt sich die Frage: „Erfüllt die Gemeinde beim Bodenrecht ihre Pflicht?“

In Bayern ist es allgemein üblich, dass bei einem Grundverkauf mindestens 25 % des Verkaufserlöses oder 25 % des Grundes an die Gemeinde abzutreten sind. In Starnberg, mit Gmunden durchaus vergleichbar, sind es sogar 80 %. Der Bürgermeister von Starnberg hat anlässlich einer Exkursion über aktive Bodenpolitik gesagt: „Wie sollen wir bei den hohen Baulandpreisen sonst den sozialen Wohnbau finanzieren?“

Bei der vorliegenden Flächenwidmungsplan-Änderung reagiert die Gemeinde teilweise auf diese Problematik. Laut geändertem Amtsvortrag soll mit dem Grundstückseigentümer eine Vereinbarung abgeschlossen werden, dass auf diesen Grundstücken keine Wohnhäuser errichtet werden dürfen, die als Zweitwohnungen verwendet werden.

Die Vertragsraumordnung bietet jedoch noch viel mehr Möglichkeiten. Der oö. Gemeindebund hat diesbezüglich Vertragsmuster für Raumordnungsverträge ausgearbeitet. Diese umfassen

- A: Infrastrukturkosten-Vereinbarung: Darunter fallen nicht nur die Kosten der technischen Infrastruktur, sondern auch die Kosten der sozialen Infrastruktur. Das ist ähnlich, wie wir es von Bayern kennen.
- B: Nutzungsvereinbarung: Das sind Vereinbarungen über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken. Das Oö. ROG sagt, dass „Wohngebiete“ für Wohngebäude bestimmt sind, die einem dauernden Wohnbedarf dienen. Das ist mit dieser Bestimmung allein nicht vollziehbar. Dazu ist eine Nutzungsvereinbarung zweckdienlich. Diese ist zwar auch kein Garant für das Vermeiden von Zweitwohnungen. Aber bei Nichterfüllung des Vertrages ist zumindest eine Pönalzahlung fällig.
- C: Planungskostenvereinbarung: Das ist eine Vereinbarung über die nachweislich entstehenden Kosten bei einer Planänderung (z. B. dem Architektenhonorar). Es ist ja geradezu grotesk, dass die Gemeinde die Grundstücke durch eine Baulandwidmung enorm aufwertet und dann noch die Kosten der Umwidmung übernimmt.
- D: Kaufanbot zur Baulandsicherung: Wenn die Gemeinde z. B. Grundflächen zur Sicherung des förderbaren Wohnbaus erwerben oder den örtlichen Bedarf an Baugrundstücken zu ortsüblichen Preisen decken will. Das ist im konkreten Fall nicht vorgesehen.



Im Örtlichen Entwicklungskonzept haben wir grundsätzlich das Ziel der Baulandsicherung festgelegt. Was jetzt noch fehlt, sind die „Spielregeln“, um eine transparente Gleichbehandlung zu erreichen. Die Grünen stellen daher den

**Zusatzantrag,**

- mit der Einleitung des Verfahrens, den Planungs-, Bau- und Straßen-Ausschuss mit der Ausarbeitung der „Spielregeln“ zu beauftragen, und
- den Antragsteller zu informieren, dass er vor der endgültigen Beschlussfassung mit einem Baulandsicherungsvertrag rechnen muss.

GR Mag. Medl stimmt den Wortmeldungen der Vorredner zu und erklärt, dass die SPÖ den Zusatzantrag unterstützen wird. Er berichtet, dass seit Jahren über leistbares Wohnen diskutiert und in Gmunden viel gebaut wird, aber die Hauptwohnsitzzahlen bestenfalls stagnieren. Neben dieser misslichen sozialen Lage, dass junge Menschen in Gmunden keinen Platz zum Wohnen finden, bedeutet es auch einen massiven Verlust bei den Einnahmen über die Bundesertragsanteile für die Gemeinde. D.h., dass neben dem Geld auch die Zukunft aus den Augen verloren geht, da sich junge Menschen das Wohnen in Gmunden nicht mehr leisten können. Es gibt unterschiedliche Ansätze, wie dieses Recht gesichert werden kann: Einerseits durch Baulandsicherungsverträge und andererseits durch Erklärung von Vorbehaltsgebieten.

Die Vorbehaltsgebiete wurden von der FPÖ immer wieder eingebracht und auch von der SPÖ wurde immer wieder auf dieses Instrument hingewiesen. Damit wäre es in der Gemeinde unzulässig, weitere Ferienwohnsitze zu begründen bzw. wären diese genehmigungspflichtig. Er verweist auf die damaligen Diskussionen und auf die Argumentation, dass dieses Instrument in den Gemeinden keine Wirkung hat und informiert, dass er nun selbst Rücksprache mit verschiedenen Gemeinden gehalten hat und es durchaus eine Handhabe gibt. Als Beispiel führt er die Gemeinde Gosau an. Er ist sich sicher, obwohl es rechtlich noch nicht ausgestanden ist, dass es hält, da der Gesetzgeber definiert, wann und wie ein Vorbehaltsgebiet erlassen werden kann. GR Mag. Medl verliest auszugsweise aus dem Grundverkehrsgesetz die Ziff. 2 und 3 des § 6 Abs. 1. Er ersucht, sich mit jenen Gemeinden auszutauschen, die dieses Instrument bereits anwenden und hält fest, dass alles versucht werden muss, jungen Menschen eine Perspektive zu geben. Er setzt sich für geförderten, sozialen Wohnbau ein, der in Form von Mietwohnungen und Startwohnungen stark forciert werden muss.

GR Aigner hält fest, dass er an der Abstimmung nicht teilnehmen wird (Befangenheit).

GR DI Sperrer verweist auf seine Tätigkeit und die Praxis in den von ihm betrauten Gemeinden und darauf, dass der Widmungswerber die Kosten der Planerstellung für das Verfahren zu bezahlen hat. D.h. der Widmungswerber zahlt generell. Baulandsicherungsverträge sind vom Gesetzgeber nun zwingend vorgegeben, werden im Widmungsverfahren gefordert, haben jedoch nur die Zielsetzung, sicherzustellen, dass Parzellen in den nächsten fünf Jahren einer Bebauung zugeführt werden, d.h. dass die Nutzung auch widmungsgemäß innerhalb von fünf Jahren erfolgt. Betreffend Kosten und Wertsteigerung gibt es keine Möglichkeit, dass die Gemeinde mitpartizipiert. Von allen Gemeinden wird jedoch gelebt, dass die Kosten der Infrastruktur in irgendeiner Form über Privatverträge vor Widmungsentscheidung festgelegt werden. Hier sind in der Praxis gewisse Grenzen gegeben, wenn z.B. schon ein Kanal vorhanden ist. Aus seiner Sicht wäre der beste Weg, pro Quadratmeter neu gewidmetes Bauland, einen Quadratmetersatz an Kosten für die Infrastrukturkosten einzufordern, unabhängig davon, ob diese Infrastruktur vorhanden ist oder neu errichtet werden muss. Beim mehrstöckigen Wohnbau könnte als Grundlage die zu erwartende Wohnfläche herangezogen werden. Diesen Weg erachtet er als zwingend richtig. Er glaubt, dass Gmunden in diese Richtung diskutieren sollte.

GR Dr. Schneditz-Bolfras zeigt sich über diesen Zusatzantrag verwundert, verweist auf die Diskussionen im Bauausschuss und den dort einstimmig gefassten Beschluss. Er hält fest, dass heute über die Einleitung des Verfahrens abgestimmt wird und spricht sich für Baulandsicherungsverträge und keine Zweitwohnsitze aus. Er meint aber, dass Diskussionen über Details im Bauausschuss und nicht im Gemeinderat stattfinden sollen. Eine Aufrollung hier im Gemeinderat hält er für nicht richtig

LAbg. GR.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Bors bemerkt, dass den Grünen in den Ausschüssen kein Stimmrecht zukommt.

Nach Diskussion lässt Bgm. Mag. Krapf zuerst über den Hauptantrag abstimmen.

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge die Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung eines Teiles der Parz. 314/1, KG. Schlagen, im Ausmaß von ca. 2.000 m<sup>2</sup> von dzt. Grünland-Land- u. Forstwirtschaft in Bauland-Wohngebiet sowie eine in diesem Zusammenhang erforderliche Änderung des ÖEK beschließen. – Einleitung des Verfahrens.

**Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung**

§ 2, 33, 34, u. 36 OÖ. ROG. 1994, LGBl. Nr. 1993/114

**Beschluss: mehrheitlich genehmigt**

7 Gegenstimmen: SPÖ (5): StR. Sageder, GR.<sup>in</sup> Auer, GR.<sup>in</sup> Held, GR Mag. Medl, GR.<sup>in</sup> Wiesauer;  
GRÜNE (2): LAbg. GR.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Bors, GR DI Kienesberger;

1 Stimmenthaltung: GRÜNE (1): GR DI Sperrer

GR Aigner (ÖVP) und GR Dr. Hecht (BIG) nahmen wg. Befangenheit an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Anschließend lässt Bgm. Mag. Krapf über den Zusatzantrag abstimmen:

**Zusatzantrag**

- Mit der Einleitung des Verfahrens, den Planungs-, Bau- und Straßen-Ausschuss mit der Ausarbeitung der „Spielregeln“ zu beauftragen, und
- den Antragsteller zu informieren, dass er vor der endgültigen Beschlussfassung mit einem Baulandsicherungsvertrag rechnen muss.

**Beschluss: mehrheitlich genehmigt**

8 Stimmenthaltungen: ÖVP (8): Bgm. Mag. Krapf, StR. Mag. Apfler, StR.<sup>in</sup> Schönleitner,  
GR Dr. Schneditz-Bolfras, StR. Andeßner, GR Bamminger, GR Kosma,  
GR DI Hoff;

GR Aigner (ÖVP) und GR Dr. Hecht (BIG) nahmen wg. Befangenheit an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

**22. Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung des Bebauungsplanes "Altstadt" Nr. E-3-III, Änderung Nr. 06, im Bereich des ehem. Postgebäudes an der Bahnhof-, Habert- u. Tagwerkerstraße - endgültige Beschlussfassung;**

StR. DI Kaßmannhuber:

Der Ausschuss für Bau-, Straßenbauangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung hat in der Sitzung vom 19.05.2020 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung zum rechtswirksamen Bebauungsplan „Altstadt“ Nr. E-3-III, Änderung Nr. 06, in Verbindung mit dem Abschluss einer Infrastrukturvereinbarung empfohlen.

Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft die Parz. .295, 170/3 u. 172/1, alle KG. Gmunden, an der Bahnhof-, Habert- u. Tagwerkerstraße (ehem. Postgebäude).

Die Änderung ist deshalb notwendig um eine Neugestaltung des Gebäudebestandes, ein zusätzliches, zurückgesetztes Geschoß am Gebäudeteil an der Bahnhofstr. und ein weiteres 5geschoßiges Gebäude entlang der Tagwerker-Str. (gegenüber Finanzamt) zu ermöglichen. Wobei die Vorgabe die nördliche Bauflucht des Gebäudes an der Bahnhofstraße auch für den Neubau an der Tagwerkerstr. nicht zu überschreiten, berücksichtigt wurde (ausgen. erdgeschoßige Bebauung).

Vorgesehen sind Büroräume, Wohnungen, eine Tiefgarage, eine Garage für die Hausbewohner und ein offenes Parkdeck. Die erdgeschoßigen Nutzungen im Gebäudebestand an der Bahnhofstr und Habertstr (Post) sollen laut Bebauungskonzept bestehen bleiben. Im Änderungsplan ist auch die Fläche für einen Radweg zwischen Bahnhofstraße und Tagwerkerstraße ausgewiesen.

Im gesamten Planungsgebiet ist geschlossene Bauweise vorgesehen. Die Baufluchtlinien und Gebäudehöhen auf den von der gegenständigen Änderung umfassten Grundstücken Parz.Nr. .295, 172/1 und 170/3 sind auf das dem Gestaltungsbeirat vorgelegte Bebauungskonzept abgestimmt.

Die Gebäudehöhe inkl. Parkdeck (Oberkante Attika) werden zusätzlich zur Geschoßangabe in Meter über Adria (ü.a.) festgelegt. Abgebrochen sollen das Lager bzw. der Müllraum auf Parz. 170/3, sowie der Friseursalon (ehem. Bestattung Pichler) auf den Parz. .295 u. 172/1 werden.

Bei allen Gebäuden sind Flachdächer vorgesehen. Auf der Parz. 170/3 wird das Parkdeck mit der Signatur P gekennzeichnet. Auf den Parz. .295, 172/1 u. 170/3 ist eine Tiefgarage mit 58 Stellplätzen vorgesehen. Diese wird mit der Signatur TG 58 gekennzeichnet Die Aus- u. Einfahrt der Tiefgarage u. der Garage für die Hausbewohner erfolgt über die Tagwerkerstraße. Die Aus- u. Einfahrt zum Parkdeck soll über die Bahnhofstraße erfolgen. Auf Parz. 170/3 ist eine Rampe mit 6 % Steigung vom Parkdeck zur Bahnhofstraße geplant.

Die Änderung dient im Besonderen zur Schaffung von Wohn- und Büroraum in der Innenstadt und steht somit jedenfalls auch im Einklang mit den Zielsetzungen lt. Örtlichen Entwicklungskonzept, indem ua. auch die „Wiederbelebung der Altstadt“ formuliert ist. Durch die geplante Änderung wird das Orts- u. Landschaftsbild nicht negativ beeinflusst und darf diesbezüglich nochmals auf die positive Beurteilung des Gestaltungsbeirates sowie die Stellungnahme des Ortsplaners v. 06.05.2019 hingewiesen werden. Unter Einhaltung der Festlegungen der Bebauungsplanänderung bleiben Interessen Dritter ausreichend gewahrt.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung des Bebauungsplanes sind gegeben.

Mit Verständigung des Stadtamtes Gmunden vom 23.07.2020 wurden die öffentlichen Dienststellen von der geplanten Bebauungsplan-Änderung in Kenntnis gesetzt u. Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Es erfolgten ausschließlich positive Rückäußerungen.

Mit Verständigung des Stadtamtes Gmunden vom 07.10.2020 wurden die betroffenen Anrainer zur Abgabe einer Stellungnahme geladen. Es erfolgten keine schriftlichen Eingaben.

Der Anrainer **Siegfried Grabenberger** hat bei einer Vorsprache im Amt die Beibehaltung/Berücksichtigung einer hochwertigen und dauernd gepflegten Grünfläche einschl. entsprechender Baumpflanzungen entlang seiner Liegenschaft (zwischen geplanten Radweg u. Nachbargrundstück Tagwerkerstraße 11) gefordert u. ersucht diese Forderung an den Projektwerber weiterzuleiten. Herrn Grabenberger wurde mitgeteilt, dass verbindliche Festlegungen dazu erst auf Basis von Einreichplänen erfolgen können und dzt. noch keine detaillierten Planunterlagen vorliegen. Die Planungskonzepte, die Grundlage für die Beratungen im Gestaltungsbeirat waren, sehen in diesem Bereich jedenfalls eine Grünfläche mit Bäumen vor. Herr Grabenberger teilte noch mit, dass er auch bzgl. der geplanten Tiefgaragenein- u. -ausfahrt Bedenken hat (Abgase, Lärm). Diesbezüglich möchte er auch noch in die Einreichpläne genauer Einsicht nehmen, sobald diese vorliegen u. behält sich Einwände vor.

Der Projektwerber wurde vom Inhalt des Gesprächs mit dem Anrainer Grabenberger in Kenntnis gesetzt.

#### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge die Änderung des Bebauungsplanes „Altstadt Nr. E-3-III, Änderung Nr. 06, (Habertstraße/Bahnhofstraße 2) beschließen – endgültige Beschlussfassung.

#### **Rechtsgrundlage jeweils in der geltenden Fassung:**

§§ 2, 33, 34 u. 36 OÖ. ROG 1994, LGBl. Nr. 1993/114

#### **Beschluss: mehrheitlich genehmigt**

Stimmhaltung: ÖVP (1): StR.<sup>in</sup> Schönleitner

Nicht anwesend: GR Trieb (FPÖ)

### **23. Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. E-2-II " Am Graben" - endgültige Beschlussfassung;**

StR. DI Kaßmannhuber:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau, Straßenangelegenheiten u. Angelegenheit der örtlichen Raumplanung vom 27.02.2020 wurde die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. E-2-II, „ Am Graben“ grundsätzlich beschlossen.

Der Plan betrifft das Gebiet innerhalb der Begrenzung Teil der Satoristraße – Graben – ehem. Schleißbereal.

Im Planungsgebiet gilt geschlossene Bauweise und ist diese in der Nutzungsschablone dargestellt. Parzellen im Bauland ohne Abgrenzung eines eigenständigen Bauplatzes (ohne Baufuchtlinien) sind nicht mit einem Hauptgebäude bebaubar.

Die Gebäudehöhe ist durch die max. Anzahl der Geschosse in der Nutzungsschablone fixiert. Für die Bestimmungen der anzurechnenden Geschosse gilt grundsätzlich der straßenseitig tiefste Schnittpunkt mit dem Gelände. Das Kellergeschoss kann mitunter auch als Vollgeschoss in Erscheinung treten. Befindet sich das Kellergeschoss am straßenseitig tiefsten Schnittpunkt wird dieses ab einer Höhe von 150 cm über dem Geländeschnittpunkt auch als Geschoss bei der Anzahl der Geschosse miteingerechnet. Die Erdgeschossfußbodenoberkante darf max. 50 cm über dem höchsten Geländeschnittpunkt des Gebäudes liegen (ausgenommen bereits bestehende Objekte mit größerer Sockelhöhe). Auf die weiteren ausführlichen Satzungen im gegenständlichen Bebauungsplan wird hingewiesen, die zahlreiche Bestimmungen aus dem Bebauungsplan „Altstadt“ in gleicher Weise enthalten.

Die Erstellung des Bebauungsplanes entspricht den Raumordnungszielen und –grundsätzen. Sie dient im Besonderen der Erreichung bzw. Beibehaltung einer geordneten Bebauung im gegenständlichen Planungsgebiet.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes sind gegeben.

Mit Verständigung des Stadtamtes Gmunden vom 29.04.2020 wurden die öffentlichen Dienststellen zur Abgabe einer Stellungnahme geladen. Es erfolgten ausschließlich positive Rückäußerungen.

Mit Kundmachung des Stadtamtes Gmunden vom 20.07.2020 wurde der Bebauungsplan-Entwurf in der Zeit vom 21.07.2020 bis 18.08.2020 öffentlich aufgelegt (Anschlag an der Amtstafel).

Mit Verständigung des Stadtamtes Gmunden vom 20.07.2020 wurden die betroffenen Grundeigentümer zur Abgabe einer Stellungnahme geladen.

Folgende Stellungnahmen von Grundstückseigentümern aus dem Planungsgebiet sind eingelangt:

1.) Pohn-Mühlbauer, Am Graben 5:

Dieses Objekt im unteren Bereich des Grabens weist dzt. 2 Geschöße auf und wird seitens der Eigentümerin die Möglichkeit einer Aufstockung gefordert. Nach Rücksprache mit dem Büro Hinterwirth kann diesem Anliegen mit einer Geschoßanzahl von II +D entsprochen werden, wobei eine max. Firsthöhe mit der Parapethöhe des Fensters beim angrenzenden Nachbarobjekt fixiert werden soll.

2.) DI. Steinbacher, Satori-Straße 3:

Seitens der Eigentümer wird darauf hingewiesen, dass das Bestandsobjekt bereits III + DG aufweist und soll die ursprünglich geplante Festlegung von III + DR korrigiert werden. Diesem Anliegen konnte entsprochen werden.

3.) Wolfgang u. Kirstin Lampl, Satori-Straße 5:

Seitens der Eigentümer wird beanstandet, dass für die beiden anderen Objekte an der Satori-Straße jeweils III Geschöße vorgesehen sind. Nach Rücksprache mit dem Büro Hinterwirth kann diesem Anliegen durch die Festlegung von III + DR teilweise entsprochen werden. Das Bestandsobjekt weist dzt. II + DR auf u. besteht somit die Möglichkeit 1 Geschoß aufzustocken.

4.) Mag. Gabriel/Köppl, Am Graben 19:

Beanstandet wird insbesondere die im Bebauungsplan enthaltene Möglichkeit für die Liegenschaften Lampl, Am Graben 13, Sautner, Am Graben 11, Leeb, Am Graben 15 u. Stumpfoll, Am Graben 17 die Gebäude(teile) auf der dem Graben abgewandten Seite von dzt. 2 Geschöße auf 3 Geschöße zu erhöhen. Dies würde eine erhebliche Beeinträchtigung für die Liegenschaft darstellen, auch deshalb, weil ihre Liegenschaft lediglich mit den Bestandsgeschoßen I+DG bzw. II Geschoßen ausgewiesen ist. Seitens der Eigentümer wird daher vorgeschlagen für alle Liegenschaften die Bestandshöhen festzulegen, wodurch sich keine Beeinträchtigungen für Nachbarliegenschaften ergeben könnten.

5.) Stumpfoll, Am Graben 17:

von dieser Eigentümerin werden praktisch die identen Inhalte wie Pkt 4.) vorgebracht.

Seitens des Amtes wird berichtet, dass die Vorbringen (Pkt 4 u. Pkt 5) auch mit dem Büro Hinterwirth nochmals intensiv erörtert wurden. Vom Planungsbüro ergeht die Empfehlung die 3 Geschöße zu belassen, da dies einer für ein Gebiet unmittelbar im Stadtzentrum (Kerngebiet) üblichen Geschoßanzahl darstellt. Zudem ist die Ausnützung dieser Geschoßanzahl mit der jetzigen Eigentümerstruktur u.

bestehenden schmalen Grundstücken (Brandschutzbestimmungen) praktisch nicht möglich. Dies wäre lediglich bei einem gemeinsamen Projekt über mehrere Grundstücke realistisch. Dies hätte dann ohnehin wieder eine Bebauungsplanänderung zur Folge, bei der die Blickbeziehungen für die Anrainer nochmals näher geprüft werden könnten. Festgelegt wurde ein Abrücken der Baufluchtlinie von der westlichen Grundgrenze im Bereich der Liegenschaften Lampl u. Sautner.

Mit diesen Änderungen hat sich der Ausschuss für Bau- Straßenbauangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung in seiner Sitzung am 15.09.2020 befasst u. diese positiv beurteilt bzw. vorgeschlagen diese Änderungen in den Bebauungsplan einzuarbeiten.

Der modifizierte Bebauungsplan wurde den betroffenen Grundeigentümern mit Schreiben des Stadtamtes Gmunden vom 29.10.2020 übermittelt u. erneut Gelegenheit zur Stellungnahme bis 16.11.2020 eingeräumt.

Die Ehegatten **DI. Stefan Steinbacher u. Mag. Marlene Steinbacher-Haas** führen mit Schreiben vom 16.11.2020 aus, dass die Geschosshöhen im Bebauungsplan jedenfalls definiert werden sollten.

Aufgrund der Vorbringen der Grundstückseigentümer **Mag. Johannes Gabriel u. Elisabeth Köppl** im Schreiben vom 15.11.2020 wurde eine Stellungnahme vom Büro Arch. Hinterwirth eingeholt.

Hierin wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bebauungsplan „Am Graben“ entlang der Straße max. 3 Geschoße vorsieht. Diese Gebäude wurden ab dem Haus Am Graben 15 abwärts mit dem Zusatz „HB“ (Höhe Bestand) versehen u. haben daher die max. Höhe bereits erreicht. Die dahinterliegenden Bauwerke dürfen max. dreigeschoßig bebaut werden.

Die Bauwerke auf den Parz. .149 u. .31 befinden sich zurückgesetzt entlang der Straße. Vor dem Bauwerk befindet sich eine nicht bebaubare Fläche, welche als Privatparkplatz genutzt wird. Das Gebäude auf Parz. 31 ist höher errichtet, als das südliche Bauwerk auf Parz. .147. Das EG des Gebäudes auf Parz. 31 befindet sich auf demselben Niveau wie das 2. Geschoss des Gebäudes auf Parz. .147. Dzt. hat das Bestandsgebäude auf Parz. 31 ein EG mit ausgebautem DG. Im Bebauungsplan ist geregelt, dass eine max. Erhöhung auf 2 Geschoße möglich ist. Das Bauwerk kann daher nahezu so hoch errichtet werden, wie die Bauwerke direkt an der Straße „Am Graben“. Die gewünschte Bebauung auf 3 Geschosse würde sich negativ auf das Ortsbild auswirken. Auf die Kerngebietswidmung im gesamten Plangebiet wird hingewiesen.

Herrn Mag. Gabriel wurde die Stellungnahme von Arch. Hinterwirth per e-mail übermittelt.

Herr Mag. Gabriel bedankt sich im Schreiben vom 22.11.2020 für die Erläuterungen, führt jedoch nochmals aus, dass er sich nach wie vor gegen eine Aufstockung der vor seiner Liegenschaft bestehenden Objekte ausspricht, weil dies eine Entwertung seines Objektes darstellt u. zu einem Verlust an Lebensqualität in Hinsicht auf Licht u. Privatsphäre führt. Weiters wird nochmals eine genaue Definition der Geschoß- u. Bauhöhen (vor allem für die Parz. .145 - .147) gewünscht.

Vom Amt wird ausgeführt, dass die Festlegungen im überarbeiteten Bebauungsplan aus städtebaulicher Sicht vertretbar sind u. bei der Planerstellung auf Vorbringen der Grundeigentümer so weit als möglich eingegangen wurde. Die Gebäude entlang der Straße „Am Graben“ wurden ab dem Objekt Am Graben 15 abwärts mit dem Zusatz „HB“ (Höhe Bestand) versehen u. haben die max. Höhe daher bereits erreicht. Eine dahinter liegende Bebauung (im westlichen Teil des Planungsgebiet darf entsprechend den Festlegungen max. dreigeschossig errichtet werden. Dies ist aufgrund der Lage im unmittelbaren Stadtzentrum und als Kerngebiet gewidmeten Grundstücken auch im Hinblick auf die raumordnungsgesetzlichen Grundsätze und Ziele gerechtfertigt („sparsame Grundinanspruchnahme“, „Nachverdichtung“) und steht auch im Einklang mit der bestehenden umliegenden Bebauungsstruktur.

#### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge den überarbeiteten Bebauungsplan Nr. E-2-II, „Am Graben“ beschließen – endgültige Beschlussfassung.

#### **Rechtsgrundlage jeweils in der geltenden Fassung:**

§§ 2, 33, 34 OÖ. ROG 1994, LGBl. 1993/114

#### **Beschluss: einstimmig genehmigt**

## **24. Beratung und Beschlussfassung betreffend Bebauungsplanes Nr. G-3-1, "Parkstraße/Satoristraße" im Zusammenhang mit der Mitteilung von Versagungsgründen durch das Amt der OÖ. Landesregierung;**

StR. DI Kaßmannhuber:

Mit Schreiben des Amtes der OÖ. Landesregierung, Abt. Raumordnung v. 05.10.2020 betreffend die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. G-3-1 „Parkstraße/Satoristraße“ wurden der Stadtgemeinde folgende Versagungsgründe mitgeteilt:

„Bereits im Vorverfahren wurde der Stadtgemeinde Gmunden mitgeteilt, dass aufgrund der Lage des Planungsgebietes im Bereich des sogen. Moränenrings der Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Zielsetzungen im verordneten Örtlichen Entwicklungskonzeptes maßgebliche Bedeutung zukommt. In diesem Zusammenhang wurde kritisiert, dass die geplanten Festlegungen betreffend die zulässigen Gebäudehöhen und Anrechnung auf die Geschoßflächenzahl zu wenig detailliert sind.

Aus den nunmehr von der Stadtgemeinde zu Genehmigung vorgelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Kriterien für das oberste, zurückgesetzte Geschoß konkretisiert und zu zugleich von der GFZ Berechnung auch für Dachgeschoßes ausgenommen sind. Dies wäre aus fachlicher Sicht grundsätzlich vertretbar, wenn durch die Ergänzung mit einer entsprechenden Festlegung (zB Schemaschnitt) gewährleistet ist, dass die Ausbildung dieses Geschoßes nur innerhalb der Möglichkeiten eines Dachraumausbaues erfolgen kann.“

Die Satzungen des Bebauungsplanes wurden daher nun mit einem entsprechenden Schemaschnitt zur Klarstellung der inhaltlich unverändert geltenden Festlegungen ergänzt und den betroffenen Grundstückseigentümern mit Schreiben v. 16.11.2020 nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Hierzu sind keine Stellungnahmen mehr eingelangt.

### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge den Bebauungsplan Nr. G-3-1 „Parkstraße/Satoristraße“ nach Ausräumung der Versagungsgründe durch Ergänzung eines Schemaschnittes, beschließen.

**Beschluss: einstimmig genehmigt**

## **25. Beratung und Beschlussfassung über eine Auflassung des Gemeingebrauchs auf einem Teil der öffentlichen Verkehrsfläche "In der Klamm" im Zusammenhang mit der Errichtung eines Gebührenparkplatzes;**

StR. DI Kaßmannhuber:

Die Stadtgemeinde Gmunden beabsichtigt die Auflassung des Gemeingebrauchs auf einem Teil der öffentlichen Straße „In der Klamm“.

Dieser Grundstücksteil, Teil 1 im Ausmaß von 316 m<sup>2</sup>, Parz. 767/9, (neu) der KG. Schlagen hat keine verkehrsmäßige Bedeutung u. soll hierauf ein Gebührenparkplatz errichtet werden.

Diese Teilfläche ist daher vom öffentlichen Gut ins Privateigentum der Gemeinde zu übertragen u. liegt im Bereich der Liegenschaft der Frau Margarete Schober, Parz. 559/6, KG. Schlagen.

Die genaue Lage dieser Teilfläche ist der Vermessungsurkunde der DI Steindl ZT GmbH., vom 13.03.2020, GZ 5050-19, zu entnehmen.

Die Planaufgabe erfolgte mit Kundmachung des Stadtamtes Gmunden vom 02.11.2020 in der Zeit vom 13.11.2020 bis 11.12.2020 (vier Wochen).

Nunmehr wurde vom Stadtbauamt eine Verordnung (Entwurf) erstellt und ist diese einer Beschlussfassung im Gemeinderat zu unterziehen.

### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge die Auflassung des Gemeingebrauchs auf einem Teil der öffentlichen Straße „In der Klamm“, Teil 1 im Ausmaß von 316 m<sup>2</sup>, Parz. 767/9 (neu) der KG. Schlagen, iZm. der Errichtung eines Gebührenparkplatzes im Bereich der Liegenschaft der Frau Margarete Schober, Parz. 559/6, der KG. Schlagen sowie die beiliegende Verordnung (Beilage ./B) beschließen.

**Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung:**

§ 11 Straßengesetz 1991

**Beschluss: mehrheitlich genehmigt**

Gegenstimme: SPÖ (1): GR.<sup>in</sup> Auer

**26. Beratung und Beschlussfassung über einen Grundsatzbeschluss betreffend der Grenzbereinigung des Teilgrundstückes Gst. 174/12, 42150 Ort-Gmunden, im Ausmaß von 145 m<sup>2</sup>, an die Eigentümergemeinschaft Miller von Aichholzstraße 34, 4810 Gmunden;**

GR. Dr. Schneditz-Bolfras:

Von der Liegenschaftsverwaltung wird mitgeteilt, dass in der Liegenschaftsausschusssitzung vom 25.06.2019 ein mehrheitlicher Beschluss bezüglich einer Grenzbereinigung nach § 15 LiegTeilG in der Höhe von € 60,00/m<sup>2</sup> für das Teilgrundstück 174/12, 42150 Ort-Gmunden, im Ausmaß von 145 m<sup>2</sup>, gefasst wurde. Die Eigentümergemeinschaft Miller von Aichholzstraße 34, möchte jetzt dieses Grundstück zu diesem Kaufpreis erwerben.

**Antrag:**

Grundsatzbeschluss über den Verkauf des Teilgrundstückes 174/12, 42150 Ort-Gmunden, im Ausmaß von 145 m<sup>2</sup> zu einem Preis von € 60,00/m<sup>2</sup>, an die Eigentümergemeinschaft Miller von Aichholzstraße 34, 4810 Gmunden.

StR. DI Kaßmannhuber erklärt, dass jedes Grundstück für die Gemeinde wichtig ist und seiner Ansicht nach auch sämtliche Gründe vor dem Krankenhaus. Er vertritt die Ansicht, dass dieses Grundstück zu einem zu niedrigen Preis veräußert wird, erinnert aber auch auf vergangene Fehler seitens der Gemeinde. StR. DI Kaßmannhuber meint, dass bei einer Veräußerung gewisse Forderungen an die Antragsteller gestellt werden sollten und ersucht, wegen der dortigen „Mistkübelallee“ im Bereich dieser Wohnhausanlagen, eine Lösung zu finden.

GR Dr. Schneditz-Bolfras betont, dass er bei Grundverkäufen grundsätzlich vorsichtig ist. Er berichtet, dass der Preis einen Kompromiss darstellt, hier Fehler passiert sind und muss diesen zu einem gewissen Grad Rechnung getragen werden. Er informiert über die abgehaltenen Besprechungen und erklärt, dass für ihn dieser Grundverkauf vertretbar ist und zur Lösung der Mistkübelsituation auch ein Passus im Vertrag aufgenommen werden kann.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

**Beschluss: einstimmig genehmigt**

**27. Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf des Gst. 213/2, 42116 Gmunden, im Ausmaß von ca. 190 m<sup>2</sup>;**

GR Dr. Schneditz-Bolfras:

Von der Liegenschaftsverwaltung wird mitgeteilt, dass Herr Mag. Franz Hofmaninger, Kalvarienbergweg 4, aufgrund des Erwerbs des Objektes Wunderburgstraße 30, um Ankauf des gemeindeeigenen Grundstücks 213/2, 42116 Gmunden, im Ausmaß von ca. 190 m<sup>2</sup> zur Erweiterung des Gartens ansucht. Da dieses Grundstück schon von den Vorbesitzern gepachtet wurde und keinerlei Nutzen für die Gemeinde feststeht, wird dem Gemeinderat ein Verkauf zu einem Preis von € 200,00/m<sup>2</sup> empfohlen.

**Antrag:**

Grundsatzbeschluss über den Verkauf des Grundstückes 213/2, 42116 Gmunden, an Herrn Mag. Franz Hofmaninger, Kalvarienbergweg 4, 4810 Gmunden, im Ausmaß von ca. 190 m<sup>2</sup>, zu einem Preis von € 200,00/m<sup>2</sup>.

**Beschluss: mehrheitlich genehmigt**

3 Stimmenthaltungen: FPÖ (1): GR Breitenberger; BIG (2): StR. DI Kaßmannhuber, GR Dr. Hecht  
Nicht anwesend: GR Kosma (ÖVP)

**28. Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf eines Teilgrundstückes im Zuge einer Grenzbereinigung aus dem öffentl. Gut, Verkehrsfläche, Gst. 153/2, 42160 Traundorf, Schiffnerstraße 5, im Ausmaß von ca. 7 m<sup>2</sup>;**

GR. Dr. Schneditz-Bolfras:

Von der Liegenschaftsverwaltung wird mitgeteilt, dass die Familie Schmidseher, wohnhaft Schiffnerstraße 5, 4810 Gmunden, das Grundstück 153/14, 42160 Traundorf, erworben hat und die Grenzpunkte durch den ZT DI Steindl kennzeichnen ließ. Im Zuge der Grenzverhandlung wurde festgestellt, dass vom Vorbesitzer die Hecke sowie zwei Gartenmauern im Ausmaß von ca. 7 m<sup>2</sup> auf dem GSt. 153/2, öffentl. Gut, errichtet wurden. Herr Schmidseher ersucht um Verkauf dieses Grundstreifens. In einer Stellungnahme des Baudir. Ing. Stadler ist eine Grenzbereinigung bis zur Gartenmauer Außenkante vorstellbar. Die Fläche zwischen der Straßenrandleiste und Gartenmauer Außenkante soll weiterhin als öffentl. Gut bestehen. Entsprechend dem Beschluss des Liegenschaftsausschusses wird empfohlen, das gegenständliche Teilgrundstück im Zuge einer Grenzbereinigung gem. § 15 LiegteilG zu einem Kaufpreis von € 100,00/m<sup>2</sup> an die Familie Schmidseher zu verkaufen.

**Antrag:**

Beschlussfassung über den Verkauf eines Teilgrundstückes aus dem öffentl. Gut, GSt. 153/2, 42160 Traundorf, im Ausmaß von ca. 7 m<sup>2</sup> an die Familie Schmidseher, Schiffnerstraße 5, 4810 Gmunden, zu einem Kaufpreis von € 100,00/m<sup>2</sup>.

**Beschluss: einstimmig genehmigt**

**29. Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf eines Teilgrundstückes aus GSt. 199/2, 42160 Traundorf, öffentl. Gut, Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 157 m<sup>2</sup>;**

GR. Dr. Schneditz-Bolfras:

Von der Liegenschaftsverwaltung wird mitgeteilt, dass von Frau Marianne Harrer, wohnhaft Linzerstraße 117c/10, 4810 Gmunden, ein Kaufsuchen für ein Teilgrundstück aus GSt. 199/2, 42160 Traundorf, öffentl. Gut, Widmung Verkehrsfläche, vorliegt. Dieses Grundstück grenzt an ihr GSt. 199/37 an und soll als Garten genutzt werden.

Aufgrund der Widmung als Verkehrsfläche wurde der Verkehrsausschuss um Stellungnahme gebeten und dieser hat den Verkauf einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 157 m<sup>2</sup> empfohlen. Das Teilgrundstück liegt hinter einer Lärmschutzwand und kann, mit einem Sicherheitsabstand für Instandhaltungsarbeiten zur Lärmschutzwand, veräußert werden.

Aus dem vorliegenden Bewertungsgutachten des Immobilientreuhänders Herrn Ing. Wolfgang Cilensek, gerichtlich beideter Sachverständiger, geht hervor, dass aufgrund des hohen Lärmpegels und der Dreiecksform des Grundstückes ein Kaufpreis von € 100,00/m<sup>2</sup> als angemessen erachtet wird.

**Antrag:**

Grundsatzbeschluss über den Verkauf eines Teilgrundstückes aus dem GSt. 199/2, 42160 Traundorf, öffentl. Gut, im Ausmaß von ca. 157 m<sup>2</sup> an Frau Marianne Harrer, Linzerstraße 117c/10, 4810 Gmunden, zu einem Kaufpreis von € 100,00/m<sup>2</sup>.

**Beschluss: einstimmig genehmigt**

GR Mag. Dr. Bergthaler (ÖVP) nahm wg. Befangenheit an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

**30. Beratung und Beschlussfassung bezüglich dem Verkauf eines Teilgrundstückes aus dem gemeindeeigenen Grundstück, GSt. 410/6, KG 42150 Gmunden, im Ausmaß von ca. 60 m<sup>2</sup>;**

GR Dr. Schneditz-Bolfras:

Von der Liegenschaftsverwaltung wird mitgeteilt, dass ein Kaufsuchen für ein Teilgrundstück aus GSt. 410/6, 42150 Gmunden, im Ausmaß von ca. 60 m<sup>2</sup> von Herrn Christian Feichtinger, Buchmoserweg 26, 4810 Gmunden, vorliegt.

Das Teilgrundstück befindet sich am Ende der Zufahrtsstraße (Sackgasse) zur Liegenschaft Buchmoserweg 26, ist als Verkehrsfläche gewidmet und derzeit eine Wiesenfläche die an das GSt. Nr. 409/1, 42150 Ort Gmunden, anschließt.

Der Liegenschaftsausschuss empfiehlt das Teilgrundstück zu einem Preis von € 100,00/m<sup>2</sup> an Herrn Christian Feichtinger zu verkaufen, da alle umliegenden Grundstücke erschlossen sind und kein weiterer Bedarf an dem Grundstück besteht.

**Antrag:**

Vom Liegenschaftsausschuss wird der Verkauf einer Teilfläche aus dem gemeindeeigenen Grundstück 410/6, 42150 Ort Gmunden, an Herrn Christian Feichtinger, Buchmoserweg 26, 4810 Gmunden, zu einem Preis von € 100,00/m<sup>2</sup>, empfohlen.



In der Folge ergibt sich auf Nachfragen der Gemeinderäte Trieb, DI Hoff und DI Sperrer, eine Diskussion über eine Wendemöglichkeit in diesem Bereich und erklärt GR Dr. Schneditz-Bolfras, dass eine Wendemöglichkeit gegeben ist. Er informiert über die dortigen Gegebenheiten und den stattgefundenen Lokalausgleich.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

**Beschluss: mehrheitlich genehmigt**

2 Stimmenthaltungen: FPÖ (1): GR Trieb; BIG (1): StR. DI Kaßmannhuber

GR Bamminger (ÖVP) nahm wegen Befangenheit an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

### **31. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Vorvertrages mit der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Kreuz, 4020 Linz, über den Ankauf einer Teilfläche aus Grst.Nr. 138/1, EZ 90, KG 42150 Ort-Gmunden (Gehsteigverbreiterung Pensionatstraße);**

GR Mag. Dr. Bergthaler:

Die Stadtgemeinde Gmunden beabsichtigt den Gehsteig entlang der Pensionatstraße zu verbreitern, um die Sicherheit für den Fußgängerverkehr, insbesondere für die Schüler der Volksschule und des Gymnasiums Gmunden Ort, zu verbessern. Die Baumaßnahmen sollten in den nächsten Monaten durchgeführt werden. Zur Gehsteigverbreiterung ist eine Teilfläche des der Kongregation der Barmherzigen Schwestern gehörigen Grundstückes Nr. 138/1, KG 42150 Ort-Gmunden, im ungefähren Ausmaß von 95 m<sup>2</sup> erforderlich. Eine Vermessung ist aus bautechnischen Gründen erst nach erfolgter Gehsteigerrichtung sinnvoll, sodass zunächst ein Vorvertrag abzuschließen ist.

Der vorliegende Vorvertrag wurde im Ausschuss für Rechtsangelegenheiten in seiner Sitzung am 24.11.2020 beraten, für in Ordnung befunden und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

#### **Antrag:**

Der GEMEINDERAT möge den vorliegenden Vorvertrag (Beilage ./C) mit der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz, 4020 Linz, beschließen.

StR. Sageder erklärt, dass alle die gefährliche Situation in diesem Schulwegbereich kennen und es daher wichtig ist, dort für Sicherheit zu sorgen. Die Gehsteigverbreiterung soll daher so schnell wie möglich erfolgen.

Bgm. Mag. Krapf schließt sich der Wortmeldung an, ersucht um Zustimmung und lässt über den **Antrag** abstimmen.

**Beschluss: einstimmig genehmigt**

### **32. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kaufvertrages mit der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Kreuz, 4020 Linz, über den Ankauf einer Teilfläche aus Grst.Nr. 138/1, EZ 90, KG 42150 Ort-Gmunden (Gehsteigverbreiterung Pensionatstraße);**

GR Mag. Dr. Bergthaler:

In dieser Angelegenheit wird auf die Ausführungen zu TO-Pkt. 31 dieser Gemeinderatssitzung verwiesen und ergänzend ausgeführt, dass nach Beendigung der Baumaßnahme und Erstellung einer Vermessungsurkunde der vorliegende Kaufvertrag, welcher noch der Ergänzungen hinsichtlich des Kaufgegenstandes bedarf, abzuschließen sein wird.

Dieser Kaufvertrag wurde im Ausschuss für Rechtsangelegenheiten in seiner Sitzung am 24.11.2020 beraten, für in Ordnung befunden und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

**Antrag:**

Der GEMEINDERAT möge den vorliegenden Kaufvertrag (Beilage ./D) mit der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz, 4020 Linz, welcher nach Vorliegen der Vermessungs-urkunde der Ergänzung hins. des Kaufgegenstandes bedarf, beschließen.

**Beschluss: einstimmig genehmigt**

**33. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Abtretungsvertrages und eines Kooperationsvertrages mit der Stichting Trucks Cartel Compensation im Zusammenhang mit dem LKW-Kartell;**

GR Mag. Dr. Bergthaler:

Der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund haben ihre Mitgliedsgemeinden darüber informiert, dass die Möglichkeit besteht, sich an der prozesskostenfinanzierten Einklagung von Schadenersatzansprüchen aus dem LKW-Kartell in den Niederlanden zu beteiligen. Der Erfolgsanteil für den Prozesskostenfinanzierer beträgt 25 % des Nettoerlöses.

Voraussetzung für die Teilnahme an dieser Sammelklage ist der Abschluss vorliegender Vereinbarungen zur Abtretung einer Schadenersatzforderung der Stadtgemeinde Gmunden gegen den LKW-Hersteller MAN, der das Fahrgestell der im Jahre 2005 angeschafften Kehrmachine produziert hat.

Diese Vereinbarungen wurden im Ausschuss für Rechtsangelegenheiten in seiner Sitzung am 24.11.2020 beraten, für in Ordnung befunden und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

**Antrag:**

Der GEMEINDERAT möge die vorliegenden Vereinbarungen (Beilage ./E) zur Abtretung von Schadenersatzforderungen im Zusammenhang mit dem LKW-Kartell an die Stichting Trucks Cartel Compensation abschließen.

**Beschluss: einstimmig genehmigt**

**34. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Vertrages zur Löschung und Begründung von Dienstbarkeiten zugunsten der Stadtgemeinde Gmunden bezogen auf Grundstücke der KG 42160 Traundorf (Schiffslände, Mauergasse, Traunsteinstraße);**

GR Mag. Dr. Bergthaler:

Aufgrund des am 31.01.2005 geschlossenen Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Asamer-Toskana Hotelerrichtungs-KG und Herrn Dr. Konrad Meingast, als damaliger Masseverwalter im Insolvenzverfahren über das Vermögen von Herrn Karl Putz, besteht zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstückes 43/1, vorgetragen in der EZ 52 KG 42160 Traundorf, welches derzeit im Eigentum von Christoph Putz steht, die immerwährende Dienstbarkeit der Duldung der Zufahrt hinsichtlich des nunmehr im Eigentum der Stadtgemeinde Gmunden gelegenen Grundstückes 43/4 und Punkt 65. Weiters besteht für den jeweiligen Eigentümer des Grundstückes 43/1 KG 42160 Traundorf die Dienstbarkeit der immerwährenden unentgeltlichen Nutzung von 6 Kfz-Abstellplätzen auf einer auf diesem Grundstück von der Stadtgemeinde Gmunden allenfalls zu errichtenden Tiefgarage. Aufgrund dieses Dienstbarkeitsvertrages wurde dem jeweiligen Eigentümer des Grundstückes 43/4, welches derzeit im Eigentum der Stadtgemeinde Gmunden steht, die Dienstbarkeit der Duldung der Errichtung und des Betriebes einer Tiefgarage auf dem Grundstück 43/1 KG 42160 Traundorf eingeräumt. Als angemessenes Entgelt wurde ein Betrag von € 180.000,00 vereinbart und von der damaligen Eigentümerin des Grundstückes 43/4, der Asamer-Toskana Hotelerrichtungs-KG abzüglich eines Entgeltes für die Nutzung von 6 Kfz-Abstellplätzen in der Höhe von € 48.000,00 bezahlt.

Diese Dienstbarkeitsregelungen ermöglichten den Bau und den Betrieb des Hotelprojektes Lacus Felix I. Dieses Projekt wurde allerdings nie umgesetzt.

Im Hinblick auf das Bebauungskonzept „Stadtquartier Schiffslände“ ist eine anderweitige Regelung der Zufahrt für die Gärtnerei Putz sowohl für die Stadtgemeinde Gmunden als auch für Christoph Putz sinnvoll und kann auf das Recht, auf einer Teilfläche der Gärtnerei eine Tiefgarage zu errichten und Christoph Putz 6 Kfz-Stellplätze zur Verfügung zu stellen, verzichtet werden.

Nach Durchführung von mehreren Verhandlungsrunden wurde vorliegender Dienstbarkeitsvertrag erstellt, der nachstehende wesentliche Vertragsinhalte aufweist:

- a) Sämtliche mit Dienstbarkeitsvertrag vom 31.01.2005 wechselseitig eingeräumten Dienstbarkeiten werden aufgehoben und gelöscht.
- b) Die Stadtgemeinde Gmunden räumt dem jeweiligen Eigentümer des Grundstückes 43/1 vorgetragen in EZ 52 KG 42160 Traundorf das immerwährende Recht des Gehens und Fahrens über eine Zufahrtsstraße zur Traunsteinstraße zum Zweck der Verkehrsaufschließung der Gärtnerei Putz ein.
- c) Die Stadtgemeinde Gmunden leistet für den Verzicht auf die immerwährende Nutzung von sechs Kfz-Abstellplätzen und der Zufahrt über die zu verbreiternde Mauergasse ein Entgelt von € 48.000,00.

Der Ausschuss für Rechtsangelegenheiten hat sich mit dieser vertraglichen Regelung befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Zustimmung zum Abschluss des vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages.

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge die Zustimmung zum Abschluss des vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages (Beilage ./F) erteilen.

**Beschluss: einstimmig genehmigt**

**35. Beratung und Beschlussfassung über die Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Errichtung eines NS-Opfer-Denkmal in Gmunden;**

Bgm. Mag. Krapf führt aus:

Im Zuge einer Vorsprache bei Bgm. Stefan Krapf regten General Hubertus Trauttenberg und Mag. Holger Höllwerth die Errichtung eines NS-Opfer-Denkmal in Gmunden an. Es gibt z.B. in Wien vor dem Gebäude der Nationalbank ein Denkmal mit angeführten Namen von Opfern des NS-Regimes, die Datenschutzthematik spielt daher keine Rolle.

General Trauttenberg hat sich bereits auch an den Nationalfonds gewandt und von der Generalsekretärin die Auskunft erhalten, dass das Komitee Unterstützung und finanzielle Hilfe für die Errichtung eines solchen Denkmals bietet.

**Antrag:**

Fassung eines GRUNDSATZBESCHLUSSES zur Errichtung eines NS-Opfer-Denkmal in Gmunden.

Bgm. Mag. Krapf hält persönlich fest, dass es durchaus auch eine moralische Verpflichtung wäre, dieser Anregung die Zustimmung zu erteilen.

GR Mag. Medl zitiert den Holocaustüberlebenden Max Mannheimer: *„Ihr seid nicht verantwortlich für das, was geschah. Aber dass es nicht wieder geschieht, dafür schon“.*

Er bedankt sich bei den beiden Initiatoren für diese Initiative, die schon längst überfällig ist, um den vielen Ermordeten ein Gesicht und einen Namen zu geben. Neben den schönen Seiten und der Tradition in Gmunden gehört es auch dazu, sich ausreichend mit dem dunkelsten Kapitel der Geschichte zu beschäftigen. Er legt daher jeden ans Herz, die Broschüre „Gmunden 1938“ (Höllwerth) zu lesen und berichtet, dass Gmunden eine höchst belastete Vergangenheit hat und ein brauner Fleck im Salzkammergut war. Mit diesem Denkmal soll nun eine Wertschätzung ausgedrückt werden.

GR Mag. Medl ersucht, sich mit den Opferverbänden, dem Mauthausenkomitee und der Israelitischen Kultusgemeinde OÖ betreffend Ausgestaltung dieses Denkmals auszutauschen, den Platz dieses Denkmals mit Bedacht zu wählen und das Denkmal von Künstlerinnen und Künstlern gestalten zu lassen, die damit Erfahrung haben. Er bittet um einstimmige Beschlussfassung.

StR. Mag. Apfler berichtet in seiner Funktion als Obmann der Freunde der Stadt Gmunden von seinem Gespräch mit Herrn Höllwerth. Er informiert, dass am Städt. Friedhof ein Denkmal für die Opfer der NS-Zeit steht, jedoch die auf diesem Denkmal aufscheinenden Namen, lt. Herrn Höllwerth, zu überarbeiten sind. Weiters verweist er auf Diskussionen hins. Verlegung des Kriegerdenkmals. StR. Mag. Apfler meint, dass man nun mit den Initiatoren zwei kompetente Personen hat, die sich dieser Sache annehmen. Er erwartet sich eine einstimmige Zustimmung zum Antrag.

GR Trieb erklärt, dass, wie vom Vorredner angesprochen, bereits ein Denkmal für NS-Oper existiert, welches durch die Stadtgemeinde Gmunden errichtet wurde und sich am Städt. Friedhof befindet. Er verliest die auf diesem Denkmal verfasste Aufschrift und informiert, dass die Namen der Opfer anschließend alphabetisch dezidiert angeführt sind. Er hält fest, dass dieses Denkmal im vergangenen Jahr von einem Graveur restauriert wurde und sich in hervorragendem Zustand befindet. Daher erachtet es die FPÖ-Fraktion als nicht unbedingt notwendig, ein weiteres gleichartiges Denkmal durch die Stadtgemeinde errichten zu lassen.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

**Beschluss: mehrheitlich genehmigt**

2 Gegenstimmen: FPÖ (2): GR KR Colli, GR Breitenberger;

3 Stimmenthaltungen: FPÖ (3): Vzbgm.<sup>in</sup> Enzmann, GR Trieb, GR.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Fritz

### **36. Berichte des Bürgermeisters;**

#### **a)**

Bgm. Mag. Krapf informiert über die aktuelle Situation **Zementwerk** hins. Schiedsverfahren und Klageeinbringung. Er hält fest, dass das Zementwerk ein wichtiger Arbeit- und Impulsgeber der Region ist, aber nun leider die Klage der letzte Ausweg ist, das Unternehmen zu zwingen, die Vereinbarung aus dem Jahr 1996 einzuhalten.

#### **b)**

Bgm. Mag. Krapf berichtet, dass die **Ausschreibung „Projekt Seeviertel“** angefochten wurde und hofft, dass es für die Stadt zu einer positiven Entscheidung kommt.

#### **c)**

Bgm. Mag. Krapf teilt mit, dass es hinsichtlich **Kulturhauptstadt 2024** erst im Oktober 2020 zu der Konstituierung des Aufsichtsrates gekommen ist und dort auch die Personen für die künstlerische (Hr. Rabl) und die kaufmännische Leitung (Frau Mag.<sup>a</sup> Reichert) bestimmt und angelobt wurden. Er dankt Frau Fürtbauer, die dem Regionalforum als Obfrau-Stellvertreterin angehören wird und Herrn GR. Dr. Hecht, der im Regionalforum operativ tätig sein wird.

#### **d)**

Bgm. Mag. Krapf berichtet, dass das Jahr 2020 von **zwei schweren Verlusten** geprägt war, und zwar dem Ableben der beiden Kommunalpolitiker Frauscher und Grabensteiner.

#### **e)**

Bgm. Mag. Krapf teilt hinsichtlich der **Corona-Pandemie** mit, dass sich Gmunden bestmöglich gegen diese Krise in den verschiedensten Bereichen gestemmt hat. Er dankt allen für die Beschlussfassungen. Dank gebührt auch Stadtamtsdirektor Dr. Pseiner sowie den Geschäftsgruppenleitern Mag.<sup>a</sup> Loidl und Ing. Stadler für die perfekte Organisation der Massentestungen, die heute zu Ende gehen. Er informiert, dass hierbei 47 Mitarbeiter/innen der Stadt administrativ mitgeholfen haben und, dass es ein Zusammenspiel zwischen verschiedenen Organisation, wie Rotes Kreuz, Freiw. Feuerwehr, Polizei und Bundesheer gab.

#### **f)**

Bgm. Mag. Krapf dankt der **Abteilung Stadtentwicklung** für die weihnachtliche Gestaltung der Stadt in der schwierigen „Corona-Zeit“ ohne Adventmärkte.

#### **g)**

Bgm. Mag. Krapf hofft, dass im Jahr 2021 bald wieder die Sitzungen ohne Mund-Nasen-Schutz abgehalten werden können. Abschließend bringt er seine **Weihnachts- und Neujahrswünsche** vor.

### 37. Allfälliges.

a)

GR Trieb äußert sich ebenfalls zur Angelegenheit **Zementwerk** und erklärt, dass die Belästigungen für die Bürgerinnen und Bürger nicht mehr zumutbar sind. Er hält fest, dass sich die Stadt der Bedeutung dieser Firma als Arbeitgeber bewusst ist, aber dennoch der Klimaschutz Priorität hat. Er verweist auf den Klimapakt und erklärt, dass der Stadt daher kein anderer Weg als die Klage bleibt.

b)

StR. Sageder bringt seine **Trauer** um Vzbgm. a.D. KR Frauscher zum Ausdruck. Mit ihm hat er viele Jahre seines Lebens im Rathaus verbracht. Er berichtet von seiner Zusammenarbeit mit ihm und lobt den Stil untereinander. Er möchte diesen Stil möglichst an die nächste Generation weitertragen. Weiters ruft er auf, miteinander zu kommunizieren und die Schutzmaßnahmen hins. der **Pandemie** ernst zu nehmen.

c)

GR Dr. Hecht erklärt, dass die Wertschätzung in dieser Zeit einen große Stellenwert hat und das vergangene Jahr herausfordernd war. Die **Pandemie** hat aufgezeigt, wie verletzlich die Gesellschaft ist. Er erklärt, dass die Bekämpfung einer Seuche Opfer erfordert und er umso weniger Verständnis hat, für Leute, die Vorgaben vorsätzlich torpedieren.

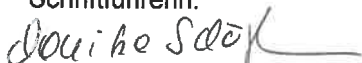
d)

GR.<sup>in</sup> Thallinger für die ÖVP, Vzbgm.<sup>in</sup> Enzmann für die FPÖ, StR. Sageder für die SPÖ, GR Dr. Hecht für die BIG und GR DI Sperrer für die GRÜNEN bringen ihre **Weihnachts- und Neujahrswünsche** vor.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Der Vorsitzende dankt für die Teilnahme und schließt die Sitzung.

Schriftführerin:



Gemeinderatsmitglieder:

Bürgermeister:

